

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

(Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Bürokratieabbau ist und bleibt ein Schlüsselthema für die Bundesregierung. Ziel dabei ist es, Verfahren zu vereinfachen und den bürokratischen Aufwand für Unternehmen, aber auch Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen, wo möglich, weiter zu verringern. Denn insbesondere der Mittelstand, der aufgrund begrenzter finanzieller und sachlicher Ressourcen in besonderer Weise von regulatorischen Vorgaben betroffen ist, überproportional belastet. Schlanke und effiziente Gesetze sind daher ein Kernbestandteil der Mittelstandspolitik.

Deshalb hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode auf ein Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (BEG III) unter anderem mit den folgenden Schwerpunkten verständigt:

- die Vereinheitlichung von Grenz- und Schwellenwerten in verschiedenen Rechtsbereichen,
- zeitnahe Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden,
- die Vermeidung von Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft,
- die Überprüfung von Schwellenwerten vor allem im Steuer- und Sozialrecht.

Zudem soll das BEG III nach dem Koalitionsvertrag einen Beitrag zur Reduzierung der Statistikpflichten leisten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein BEG III wird die Wirtschaft um insgesamt 1 168 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Das Gros der Entlastung entfällt dabei auf die folgenden drei Einzelmaßnahmen:

- Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung,
- Erleichterungen bei der Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke,
- Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe.

1. Einbeziehung der Arbeitgeber in das elektronische Verfahren zur Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Mit dem Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) wurde zum 1. Januar 2021 ein einheitliches und verbindli-

ches elektronisches Verfahren zur Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsdaten durch die Ärzte an die Krankenkassen eingeführt und damit die bisherige für die Krankenkasse bestimmte papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ersetzt. Die hierfür erforderliche Anbindung der Vertragsärzte an die Telematikinfrastruktur wird flächendeckend bis zum 1. Januar 2021 vollzogen sein. Die elektronische Übermittlung einer Arbeitsunfähigkeitsmeldung an den Arbeitgeber ist nicht Bestandteil der bereits getroffenen Regelungen. Arbeitnehmer müssen daher ab dem 1. Januar 2021 weiterhin ihre Krankschreibungen bei ihrem Arbeitgeber in Papierform einreichen. Der damit verbundene manuelle Bearbeitungsaufwand ist angesichts der fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß. Daher wird mit dem BEG III ein bereits zwischen Krankenkassen und Arbeitgebern bestehendes, bewährtes und leistungsfähiges elektronisches Meldeverfahren dahingehend erweitert, dass die Einreichung des "gelben Zettels" durch den Arbeitnehmer entfallen kann. Künftig rufen die Arbeitgeber nach Erhalt der Anzeige der Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitnehmer bei den Krankenkassen elektronisch die Daten zu Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie über den Zeitpunkt des Auslaufens der Entgeltfortzahlung ab. Durch die Digitalisierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung werden sowohl die Unternehmen als auch ihre Mitarbeiter erheblich entlastet

2. Erleichterungen bei der Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke

Die Finanzverwaltung hat das Recht, von einem Steuerpflichtigen bei einer Außenprüfung Einsicht in die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten Steuerdaten sowie die Nutzung dieses Datenverarbeitungssystems zu verlangen. Die Finanzverwaltung kann zudem die maschinelle Auswertung dieser Daten fordern oder einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen verlangen. Diese drei alternativen Datenzugriffsrechte bedeuten hohe Bürokratielasten für die Unternehmen, da die Datenverarbeitungssysteme über die zehnjährige Aufbewahrungsfrist aufrecht erhalten werden müssen, sogar nach einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder nach einer Datenauslagerung. Künftig reicht es aus, wenn der Steuerpflichtige fünf Jahre nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung aus dem Produktivsystem, einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält. Neben der Entlastung der Unternehmen setzt dies auch Anreize für die Finanzverwaltung, Betriebsprüfungen zeitnah anzugehen.

3. Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe

Aktuell müssen die Leiter eines Beherbergungsbetriebs darauf hinwirken, dass ihre Gäste papierhafte Meldescheine ausfüllen und unterschreiben. Die Meldescheine sind für ein Jahr aufzubewahren und danach zu vernichten. Geschätzt fallen im Jahr rund 150 Millionen Meldescheine an, was erhebliche Kosten bei der Hotellerie verursacht. Diese Kosten können durch eine Digitalisierung des Verfahrens deutlich reduziert werden. Optional wird daher ein digitales elektronisches Meldeverfahren eingeführt, bei dem die eigenhändige Unterschrift durch andere, sichere Verfahren ersetzt wird - in Verbindung mit den Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie zur "Starken Kundenauthentifizierung" oder den elektronischen Funktionen des Personalausweises. Damit wird auch das Meldeerfordernis im Beherbergungsgewerbe für digitale Lösungen geöffnet - bei gleichzeitigem Erhalt des bestehenden papierhaften Verfahrens.

Zudem erfüllt die Bundesregierung ihre Zusage aus dem Koalitionsvertrag, die Unternehmen bei der Erfüllung von Statistikpflichten zu entlasten, wozu eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragt wurde. Entsprechend diesen Empfehlungen werden die folgenden Statistik-Gesetze vereinfacht: Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (folgende Einzelstatistiken: Monatsbericht im Bauhauptgewerbe, Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern sowie Statistik über den Material- und Wareneingang) sowie das Insolvenzstatistikgesetz. Ein weitergehender Verzicht auf gesetzliche Statistiken oder eine Reduzierung der Erhebungsmerkmale bzw. Verschiebung der Abschneidegrenzen war nicht empfehlenswert –

auch und gerade weil die Wirtschaft amtliche Statistiken als wichtige Erkenntnisquelle für unternehmerische Entscheidungen nutzt.

Ergänzend zum BEG III plant die Bundesregierung, ein Basisregister in Verbindung mit einer einheitlichen Wirtschaftsnummer zu schaffen und damit einen wesentlichen Grundstein zur Modernisierung des Registerwesens zu legen. Damit wird dem Once-only Prinzip entsprochen und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die von den Unternehmen häufig als belastend empfundenen Statistikpflichten signifikant reduziert werden. Wenn das Basisregister vollständig mit anderen Registern vernetzt ist, sind Entlastungen der Wirtschaft um ca. 216 Millionen Euro pro Jahr möglich.

Neben diesen Kernmaßnahmen sieht das BEG III das folgende Maßnahmenbündel zur Entlastung sowohl der Wirtschaft als auch der Bürger vor:

- Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von 17 500 Euro auf 22 000 Euro Vorjahresumsatz,
- Zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer- Voranmeldung für Neugründer
- Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von 62 Euro auf 100 Euro für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung,
- Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags von 500 Euro auf 600 Euro für betriebliche Gesundheitsförderung,
- Anhebung der Arbeitslohngrenzen zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung,
- Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer,
- Erhöhung der Grenzbeträge für Hilfeleistung durch Lohnsteuervereine,
- Wegfall der Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer, die eine Gewerbeanzeige erstattet haben,
- Einführung der Textform anstelle der Schriftform für die Mitteilung einer Entscheidung des Arbeitgebers über einen Teilzeitwunsch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz,
- Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen,
- Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht.

C. Alternativen

Die Bundesregierung hat in Vorbereitung des Gesetzesentwurfs zahlreiche Vorschläge, auch von Seiten der Verbände, geprüft. Der Entwurf umfasst solche Maßnahmen, bei denen aus Sicht der Bundesregierung in einer Gesamtabwägung die entlastenden Wirkungen gegenüber möglichen nachteiligen Wirkungen überwiegen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
Insg.	- 100	- 25	- 110	- 260	- 100	- 100
Bund	- 51	- 11	- 56	- 135	- 51	- 51
Länder	- 43	- 10	- 49	-116	- 43	- 43
Gem.	- 6	- 4	- 5	- 9	- 6	- 6

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Soweit sich durch die Umsetzung der Maßnahmen für den Bundeshaushalt Mehrausgaben oder ein Mehrbedarf an Planstellen oder Stellen ergeben, sind diese finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr werden sie um insgesamt rund 78,2 Mio. Euro pro Jahr entlastet. Zusätzlich reduziert sich der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um insgesamt 20,5 Millionen Stunden pro Jahr. Die Entlastung setzt sich zusammen aus:

Änderung des Bundesmeldegesetzes: Die Möglichkeit der Meldepflicht in Beherbergungsstätten elektronisch nachzukommen, führt zu einer Zeitersparnis von 1,2 Mio. Stunden jährlich.

Änderung des Steuerberatungsgesetzes: 1,2 Mio. Euro,

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch: Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung: Zeitersparnis von 19 250 000 Stunden, finanzielle Entlastung von 77 Mio. Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Wirtschaft um insgesamt rund 1 168 Millionen Euro pro Jahr entlastet, davon entfallen rund 631 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Die Entlastung setzt sich zusammen aus:

Änderung des Bundesmeldegesetzes: Durch die Möglichkeit, die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten zukünftig elektronisch erfüllen zu können, wird das Hotelgewerbe um jährlich 52 Millionen Euro entlastet. Für die Schaffung der Infrastruktur mit Kartenlesegeräten und die Beantragung einer Berechtigung als Diensteanbieter gemäß §§ 21 und 21a PAuswG entstehen Umstellungskosten in Höhe von ca. 6,4 Millionen Euro.

Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes: Bei der jährlichen Insolvenzstatistik werden die Vollzähligkeitsprüfungen (VZP) geändert (ohne die Vollzähligkeitsprüfung als solche in Frage zu stellen), Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder (IST) künftig zu elektronischen Datenlieferungen verpflichtet, die Fristen für die Datenlieferungen von Ist ver-

kürzt und Insolvenzbekanntmachungen genutzt. Das geschätzte Entlastungspotential für Unternehmen liegt bei ca. 340 000 Euro jährlich.

Änderung der Abgabenordnung:

- Verkürzung der Vorhaltefrist auf fünf Jahre: 532 Mio. Euro,
- Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse durch vorgeschriebenes Formular; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht: 677 000 Euro,

Änderung des Steuerberatungsgesetzes: 3 000 Euro,

Änderung des Einkommensteuergesetzes: Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer: 10 000 Euro,

Änderung des Umsatzsteuergesetzes: Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 22 000 Euro Vorjahresumsatz; 9,5 Mio. Euro; zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der USt-Voranmeldung für Neugründer: 4,9 Mio. Euro

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe: Der jährliche Erfüllungsaufwand wird durch die Änderung des Gesetzes zur Statistik im produzierenden Gewerbe um insgesamt 693 000 Euro gemindert. Dies setzt sich wie folgt zusammen: Die Anzahl der befragten Unternehmen reduziert sich um ca. 5 500, wodurch sich der Erfüllungsaufwand um 162 000 Euro vermindert. Zudem wird der Befragungsaufwand von 30 auf 8 Merkmale reduziert, was den Erfüllungsaufwand um weitere 531 000 Euro mindert.

Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes: Einführung der Textform für die Mitteilung einer Entscheidung des Arbeitgebers über einen Teilzeitwunsch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz: 94 000 Euro,

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch: Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung: 549,4 Mio. Euro,

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch: Wegfall Anmeldepflicht zur Unfallversicherung bei Gewerbeanzeige des Unternehmers: 4 Mio. Euro.

Insgesamt wird die Wirtschaft durch die steuerlichen Regelungen um 15,1 Millionen Euro sowie durch die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen um 568,15 Millionen Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten entlastet.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One-in-one-out“ – Regel. Da es sich dabei ausschließlich um Entlastungen handelt, steht die Summe den jeweils zuständigen Bundesministerien zur Kompensation zur Verfügung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entstehen Mehrkosten in Höhe von etwa 146 Mio. Euro pro Jahr (davon 135 Mio. Euro auf Bundesebene und 11 Mio. Euro bei Ländern und Kommunen), insbesondere aufgrund der Belastung der Krankenkassen durch die Verarbeitung und Weiterleitung der elektronischen Meldungen mit den Arbeitsunfähigkeitsdaten. Ferner fällt einmaliger Umstellungsaufwand i. H. v. etwa 8,6 Mio. Euro an (davon 7,3 Mio. Euro auf Bundesebene und 1,3 Mio. Euro auf Landesebene). Die Belastungen setzten sich im Einzelnen zusammen aus:

Änderung des Bundesmeldegesetzes: Um der Möglichkeit des neuen § 29 Absatz 6 BMG nachkommen zu können und die Personalausweisdaten der Gäste elektronisch zu speichern, sind den Beherbergungsstätten Berichtigungen als Dienstanbieter gemäß §§ 21 und 21a PAuswG zu erteilen. Hieraus resultieren verwaltungsseitig Umstellungskosten von 250 000 Euro und laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 98 000 Euro.

Änderung der Abgabenordnung: Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse durch vorgeschriebenes Formular; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht: Minderung des Erfüllungsaufwands der Länder von 4 Mio. Euro pro Jahr,

Änderung des Umsatzsteuergesetzes: zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für Neugründer: Minderung des Erfüllungsaufwands um ca. 910 000 Euro.

Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes: Einführung der Textform für die Mitteilung einer Entscheidung des Arbeitgebers über einen Teilzeitwunsch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz: Minderung des Erfüllungsaufwands um 10 000 Euro pro Jahr (Bund: 600 Euro, Länder: 4 200 Euro, Kommunen: 5 200 Euro),

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch: elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung: Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands um 134 Mio. Euro für die Verwaltung des Bundes und um 15 Mio. Euro für die Verwaltung der Länder und Kommunen. Hinzu kommt einmaliger Umstellungsaufwand i. H. v. 7 Mio. Euro auf Bundesebene und 4 Mio. Euro auf Landesebene.

F. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

(Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 8 Zweites DatenaustauschverbesserungsG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die zur Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 30 Absatz 2 zu erhebenden Daten können auch ausschließlich elektronisch gespeichert werden, wenn durch die beherbergte Person zugleich ein kartengebundener Zahlungsvorgang mit einer starken Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausgelöst wird. In diesem Fall wird die Unterschrift nach Absatz 2 Satz 1 mit Zustimmung der beherbergten Person ersetzt durch Speicherung der zweckgebundenen Zuordnungsnummer des eingesetzten Zahlungsmittels.

(6) Abweichend von Absatz 5 können die zur Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 30 Absatz 2 zu erhebenden Daten am Tag der Ankunft auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gespeichert werden; ferner im Wege des Vor-Ort-Auslesens nach § 18a des Personalausweisgesetzes, nach § 13 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.“

b) Absatz 5 wird Absatz 7.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben besondere Meldescheine oder technische Vorrichtungen zur elektronischen Erfüllung der Meldepflicht nach § 29 Absatz 5 oder 6 bereitzuhalten. Sie haben darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Personen ihre Verpflichtungen nach § 29 Absatz 2 bis 4 oder die Vorgaben des gewählten elektronischen Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 erfüllen.“

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Im Fall des § 29 Absatz 5 ist die zweckgebundene Zuordnungsnummer des eingesetzten Zahlungsmittels zusammen mit den Daten nach Satz 1 zu speichern.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder bei elektronischer Speicherung nach § 29 Absatz 5 oder Absatz 6 maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen“ angefügt.

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei elektronischer Speicherung der Daten nach § 29 Absatz 5 oder 6 sind technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, so dass keine unbefugte Person Zugriff erlangt oder die Daten einsehen kann.“

3. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 werden nach dem Wort „unterschreibt“ die Wörter „, sofern keine elektronische Speicherung nach § 29 Absatz 5 oder 6 erfolgt“ angefügt.

b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Meldeschein“ die Wörter „oder technische Vorrichtungen zur elektronischen Erfüllung der Meldepflicht“ eingefügt.

c) In Nummer 10 werden nach dem Wort „aufbewahrt“ die Wörter „oder die zur Erfüllung der Meldepflicht zu erhebenden Daten nicht elektronisch speichert“ angefügt.

d) In Nummer 11 werden nach dem Wort „vorlegt“ die Wörter „oder bei elektronischer Speicherung die zur Erfüllung der Meldepflicht zu erhebenden Daten nicht maschinenlesbar zur Verfügung stellt“ angefügt.

4. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der elektronischen Speicherung nach § 29 Absatz 5 und § 30 Absatz 4, insbesondere die bei der Speicherung der Daten einzuhaltenden Datenformate zu regeln. Es hat dabei die technischen und wirtschaftlichen Belange der Meldepflichtigen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen“.

- b) Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes

Das Insolvenzstatistikgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Hilfsmerkmale für die Vollzähligkeitsprüfung der nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 zu meldenden Angaben sind:

1. Nummer und Name des Amtsgerichts,
2. Name oder Firma des Schuldners,
3. Art der vom Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder abzugebenden Meldung,
4. ursprüngliches Aktenzeichen,
5. Datum des Eröffnungsbeschlusses,
6. Verfahrens-Identifikationsnummer,
7. Kalenderjahr, für das die Meldung erfolgen musste,
8. Name, Anschrift, Rufnummer und E-Mail-Adresse des Insolvenzverwalters, Sachwalters oder Treuhänders,
9. Name, Rufnummer und E-Mail-Adresse einer Ansprechperson im Amtsgericht“.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Auskunftspflicht und Erteilung der Auskunft

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 6 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind

1. bezüglich der Angaben nach § 2 Nummer 1 und 2 sowie § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 sowie § 3 Absatz 2 die zuständigen Amtsgerichte,
2. bezüglich der Angaben nach § 2 Nummer 3 und 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 die zuständigen Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder.

(2) Die Angaben werden aus den vorhandenen Unterlagen mitgeteilt. Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 werden monatlich erfasst. Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 und nach § 3 Absatz 2 werden jährlich erfasst.

(3) Die Angaben sind innerhalb der folgenden Fristen zu übermitteln:

1. die Angaben der Amtsgerichte mit Ausnahme der Angaben zu § 3 Absatz 2 innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die jeweilige gerichtliche Entscheidung erlassen wurde,
2. die Angaben der Amtsgerichte zu § 3 Absatz 2 bis zum 31. März für alle Verfahren, für die nach Absatz 1 Nummer 2 für das vorangegangene Kalenderjahr Angaben zu melden waren,

3. die Angaben der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder mit Ausnahme der Angaben zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e spätestens vier Wochen nachdem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte,
4. die Angaben der Insolvenzverwalter oder Treuhänder zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e spätestens vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung.“

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 138 Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Sofern Steuerpflichtige gemäß Absatz 1 Satz 1 bis 3 verpflichtet sind, eine Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit mitzuteilen, haben sie dem in Absatz 1 bezeichneten Finanzamt weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen. Die Auskünfte nach Satz 1 sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung gemäß Satz 2 verzichten; in diesem Fall sind die Auskünfte im Sinne des Satzes 1 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.“

2. Dem § 147 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern noch nicht mit einer Außenprüfung begonnen wurde, ist es im Fall eines Wechsels des Datenverarbeitungssystems oder im Fall der Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem in ein anderes Datenverarbeitungssystem ausreichend, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Umstellung oder Auslagerung folgt, diese Daten ausschließlich auf einem maschinell lesbaren und maschinell auswertbaren Datenträger vorhält.“

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 97 § 19b wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 147 Absatz 6 Satz 6 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt für aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, deren Aufbewahrungsfrist bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung] noch nicht abgelaufen ist.“

2. Dem Artikel 97 § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 138 Absatz 1b Satz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung] geltenden Fassung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Auskünfte im Sinne des § 138 Absatz 1b Satz 1 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.“

Artikel 5

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 157b folgende Überschrift eingefügt:

„§ 157c Anwendungsvorschrift zu § 36 Absatz 2“.

2. § 4 Nummer 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Nr. 12, 26 oder 26a“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c Satz 1 wird das Wort „dreizehntausend“ durch das Wort „fünfzehntausend“ und das Wort „sechszwanzigtausend“ durch das Wort „dreißigtausend“ ersetzt.

3. In § 23 Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „oder Schließung einer Beratungsstelle“ durch die Wörter „der Schließung sowie der Änderung einer Anschrift von Beratungsstellen“ ersetzt.

4. In § 31 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Schließung“ die Wörter „sowie die Änderung der Anschrift“ eingefügt.

5. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

6. Nach § 157b wird folgender § 157c eingefügt:

Anwendungsvorschrift zu § 36 Absatz 2

§ 36 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.“

7. In § 162 Absatz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „Schließung“ die Wörter „sowie die Änderung der Anschrift“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 34 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.
2. In § 22 Nummer 5 Satz 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „mit Einverständnis des Steuerpflichtigen kann die Mitteilung elektronisch bereitgestellt werden.“ ersetzt.
3. § 40a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „72 Euro“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „12 Euro“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte dieses Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent des Arbeitslohns erheben. Eine kurzfristige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.“
4. In § 40b Absatz 3 wird die Angabe „62 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
5. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2020“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2021“ ersetzt.
 - b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Wörter „Satz 4 gilt entsprechend in folgenden Fällen“ durch die Wörter „Daneben ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr in folgenden Fällen Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ist abweichend von Satz 4 in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.“

b) Dem Absatz 2a wird folgender Satz 4 angefügt:

„Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.“

2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „17 500 Euro“ durch die Angabe „22 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 271 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Buchstabe B wird die Angabe „18000“ durch die Angabe „12.000“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe A wird die Angabe „20.000“ durch die Angabe „15.000“ ersetzt.

b) In Buchstabe C I wird die Angabe „9.000“ durch die Angabe „14.000“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes

Nach § 5 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt nicht für Arbeitnehmer, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Diese sind zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet, zu den in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht

1. für Personen, die eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten ausüben (§ 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), und

2. in Fällen der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.“

Artikel 10

Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes

In § 8 Absatz 5 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2384) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ jeweils durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109 Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber“.

b) Nach der Angabe zu § 121 wird folgende Angaben angefügt:

„§ 122 Evaluation der Übermittlung der Daten zur Arbeitsunfähigkeit“.

2. § 28a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. die Krankenkasse, soweit sie nicht zuständige Einzugsstelle ist,“.

b) Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Krankenkasse des Beschäftigten, und“.

c) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einzugsstelle leitet eine Kopie der Meldungen an die Krankenkasse weiter, in der die Beschäftigten Mitglied sind.“

3. § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109

Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber

(1) Die Krankenkasse hat nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber zu erstellen, die die folgenden Daten enthält:

1. den Namen des Beschäftigten,
2. den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit,
3. das Datum der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und
4. die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung.

In den Fällen, in denen die Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches für ein geringfügig beschäftigtes Mitglied erhält, hat sie die Daten nach Satz 1 am Tag des Eingangs an die zuständige Einzugsstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu übermitteln. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat diese Daten zum Abruf für den Arbeitgeber bereitzustellen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des behandelnden Arztes, dem Versicherten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Fünften Buches in Verbindung mit § 5 Absatz 1a Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz auszuhändigen.

(2) Stellt die Krankenkasse auf Grundlage der Angaben zur Diagnose in den Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches und auf der Grundlage von weiteren ihr vorliegenden Daten fest, dass die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wegen an-rechenbarer Vorerkrankungszeiten für einen Arbeitgeber ausläuft, so übermittelt sie dem betroffenen Arbeitgeber eine Meldung mit den Angaben über die für ihn relevanten Vorerkrankungszeiten. Satz 1 gilt nicht für geringfügige Beschäftigte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigte nach § 12.

(4) Das Nähere zu den Datensätzen und zum Verfahren regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernäh-

rung und Landwirtschaft; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vor der Genehmigung anzuhören.“

Artikel 12

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

In § 1 Satz 1 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 108“ durch die Angabe „§ 109“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anbieter kann dem Vertragspartner mit dessen Einverständnis die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 elektronisch bereitstellen.“

2. Dem § 7b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anbieter kann dem Vertragspartner mit dessen Einverständnis die Informationen nach den Sätzen 1 und 3 elektronisch bereitstellen.“

Artikel 14

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 192 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn eine Anzeige nach den §§ 14, 55c der Gewerbeordnung binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens gegenüber der zuständigen Stelle erstattet wurde.“

2. In § 195 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einstellung der Unternehmen“ die Wörter „und bei Änderung oder Übernahme bestehender Unternehmen, den bisher zuständigen Unfallversicherungsträger und die Mitgliedsnummer/Unternehmensnummer“ eingefügt.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2, 8 und 14 treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

(3) Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 5, Artikel 7, Artikel 9, Artikel 11 sowie Artikel 12 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem BEG III wird ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das die Wirtschaft, aber auch Bürger und Verwaltung deutlich von Bürokratie entlastet. Damit setzt die Bundesregierung ihre Zusage aus dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode um, ein Bürokratieentlastungsgesetz unter anderem mit den folgenden Schwerpunkten umzusetzen:

- die Vereinheitlichung von Grenz- und Schwellenwerten in verschiedenen Rechtsbereichen,
- zeitnahe Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden,
- die Vermeidung von Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft,
- die Überprüfung von Schwellenwerten vor allem im Steuer- und Sozialrecht.

Zudem leistet BEG III entsprechend dem Koalitionsvertrag einen Beitrag zur Reduzierung der Statistikpflichten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Maßnahmen, die Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung von Bürokratie entlasten:

- Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung,
- Erleichterungen bei Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke,
- Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe,
- Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze auf 22 000 Euro Vorjahresumsatz,

Zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer,

- Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von 62 Euro auf 100 Euro für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung,
- Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags von 500 Euro auf 600 Euro für betriebliche Gesundheitsförderung,
- Anhebung der Arbeitslohngrenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung,
- Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer,

- Erhöhung der Grenzbeträge für Hilfeleistung durch Lohnsteuervereine,
- Wegfall der Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer, die eine Gewerbeanzeige erstattet haben,
- Einführung der Textform für die Mitteilung einer Entscheidung des Arbeitgebers über einen Teilzeitwunsch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz,
- Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen,
- Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht.

III. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich, die das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel, insbesondere die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand erreichen könnten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesmeldegesetzes (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Insolvenzstatistikgesetzes und des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe ergibt sich aus Artikel 74 Nummer 11 GG – Recht der Wirtschaft. Eine bundeseinheitliche Regelung ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um die Wirtschaftseinheit zu wahren und um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums Deutschland sicherzustellen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Steuerberatungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Rechtsberatung).

Im Fall der Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht). Eine bundeseinheitliche Regelung ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um einheitliche Rahmenbedingungen für die geförderten Altersvorsorgeprodukte sicherzustellen, um die Wirtschaftseinheit zu wahren und um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums Deutschland sicherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bereits bundesrechtlich geregelt ist.

Der Bund hat für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der entsprechenden Begleitregelungen in den Folgeartikeln (aktuell Artikel 9 – 12 und Artikel 14) die Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG, der dem Bund insoweit konkurrierende Kompetenz zur Gesetzgebung zuweist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen bewirken sowohl Einsparungen bei Arbeitgebern, Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung bei Bürokratiekosten, aber auch Verwaltungsvereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er dient dem Schutz des Aufkommens der Sozialversicherung und damit dem Schutz der Solidargemeinschaft der Versicherten (Nachhaltigkeitsindikator 5).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
1	<u>§ 18 Absatz 2 Satz 5 und 6 und Absatz 2a UStG</u> Zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der USt-Voranmeldung für Neugründer	Insg.	-	-	- 20	- 160	.	.
		USt	-	-	- 20	- 160	.	.
		Bund	-	-	- 11	- 84	.	.
		USt	-	-	- 11	- 84	.	.
		Länder	-	-	- 9	- 73	.	.
		USt	-	-	- 9	- 73	.	.
		Gem.	-	-	.	- 3	.	.
2	<u>§ 19 UStG</u> Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 22.000 € Vorjahresumsatz ab 1.1.2021	Insg.	- 75	-	- 65	- 75	- 75	- 75
		USt	- 75	-	- 65	- 75	- 75	- 75
		Bund	- 40	-	- 34	- 40	- 40	- 40
		USt	- 40	-	- 34	- 40	- 40	- 40
		Länder	- 33	-	- 30	- 33	- 33	- 33
		USt	- 33	-	- 30	- 33	- 33	- 33
		Gem.	- 2	-	- 1	- 2	- 2	- 2
3	<u>§ 3 Nr. 34 EStG</u> Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Maßnahmen der Arbeitgeber zur betrieblichen Gesundheitsförderung und Prävention von 500 € auf 600 € ab 1.1.2020	Insg.	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25
		LSt	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25
		SolZ
		Bund	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11
		LSt	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11
		SolZ
		Länder	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
LSt	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10		
Gem.	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4		
LSt	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4		

4 <u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 100	- 25	- 110	- 260	- 100	- 100
	LSt	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25
	SolZ
	USt	- 75	-	- 85	- 235	- 75	- 75
	Bund	- 51	- 11	- 56	- 135	- 51	- 51
	LSt	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11
	SolZ
	USt	- 40	-	- 45	- 124	- 40	- 40
	Länder	- 43	- 10	- 49	- 116	- 43	- 43
	LSt	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
	USt	- 33	-	- 39	- 106	- 33	- 33
	Gem.	- 6	- 4	- 5	- 9	- 6	- 6
	LSt	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4
	USt	- 2	-	- 1	- 5	- 2	- 2

Anmerkungen: ¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Anhebung des Freibetrages nach § 3 Nr. 34 EStG führt in der Sozialversicherung insgesamt zu geschätzten Beitragsverlusten von rd. 39 Mio. Euro pro Jahr.

Soweit sich durch die Umsetzung der Maßnahmen für den Bundeshaushalt Mehrausgaben oder ein Mehrbedarf an Planstellen oder Stellen ergeben, sind diese finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr werden sie um insgesamt rund 78,2 Mio. Euro pro Jahr entlastet. Zusätzlich reduziert sich der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um insgesamt 19 250 000 Stunden pro Jahr.

Dazu im Einzelnen:

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich durch die Möglichkeit, der Meldepflicht in Beherbergungsstätten elektronisch nachzukommen, eine zeitliche Ersparnis in Höhe von 1,2 Millionen Stunden jährlich. Insgesamt ist für die Digitalisierung der Meldescheine in Beherbergungsstätten von knapp 51 Millionen elektronischen Hotelmeldescheinen auszugehen.

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Die Änderungen haben Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand; er reduziert sich für Bürgerinnen und Bürger um 1,2 Mio. Euro. Durch die Erhöhung der Grenzbeträge auf 15 000 Euro (bzw. 30 000 Euro im Fall der Zusammenveranlagung) in § 4 Nummer 11 Buchstabe c StBerG sowie die Ergänzung des § 3 Nummer 26b EStG in § 4 Nummer 11 Buchstabe b StBerG können mehr Bürgerinnen und Bürger die Hilfeleistung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine in Anspruch nehmen. Durch die Erweiterung des § 4 Nummer 11 Buchstabe b) StBerG um die Tätigkeit von ehrenamtlichen Betreuern werden rund 1 250 Menschen zukünftig die Hilfe eines Lohnsteuerhilfvereins und nicht mehr eines Steuerberaters in Anspruch nehmen. Darüber hinaus werden aufgrund der Anhebung der Grenzen in § 4 Nummer 11 Buchstabe c StBerG rund 5 550 Steuerpflichtige oder Ehepaare zusätzlich einen Lohnsteuerhilfverein in Anspruch nehmen können.

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Lohnsteuerpauschalierung bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern: Der Arbeitnehmer erspart sich die Erstellung und Abgabe der Einkommensteuererklärung, um zu viel behaltene Lohnsteuer erstattet zu bekommen.

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung: Die Arbeitnehmer werden von der Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Arbeitgeber entlastet. Dies bedeutet eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes von circa 15 Minuten sowie von circa 1 Euro an Sachkosten pro Fall. In 2017 sind laut GKV-Spitzenverband rund 77 Mio. Bescheinigungen ausgestellt worden. Somit summiert sich die Zeitersparnis auf 19 250 000 Stunden, die finanzielle Entlastung auf 77 Mio. Euro.

Zusätzlich werden in der Praxis aktuell auftretende Streitigkeiten über die rechtzeitige Vorlage der Bescheinigungen künftig vermieden. Die genaue Fallzahl solcher Streitigkeiten ist nicht bekannt. Zeitlich kann sich dies von einer halben Stunde für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bis hin zum Aufwand einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung ausdehnen.

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters gegenüber dem Steuerpflichtigen: Für Bürgerinnen und Bürger entsteht nur einmaliger Aufwand durch Erklärung des Einverständnisses zur elektronischen Bereitstellung durch den Anbieter.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Wirtschaft um insgesamt rund 1 168 Mio. Euro pro Jahr entlastet.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der One-in-One-out-Regel. Da es sich dabei ausschließlich um Entlastungen handelt, steht die Summe den jeweils zuständigen Bundesministerien zur Kompensation zur Verfügung.

Dazu im Einzelnen:

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Durch die Möglichkeit, die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten zukünftig elektronisch erfüllen zu können, wird das Hotelgewerbe im Saldo um jährlich 52 Millionen Euro entlastet. Insgesamt ist für die Digitalisierung der Meldescheine in Beherbergungsstätten von knapp 51 Millionen elektronischen Hotelmeldescheinen der insgesamt 129 Millionen Meldescheine auszugehen, was einer Entlastung von 52,4 Millionen Euro entspricht. Gegenüber der bisher gültigen Rechtslage ist bei einer Verwendung vorgedruckter Meldescheine von einer zeitlichen Entlastung pro Fall von 3,17 Minuten bzw. Vor-Ort-Auslesen des Ausweisdokuments von 1 Minute auszugehen. Im Vergleich zum Einsatz eines Blanko-Meldescheins reduziert sich der Zeitaufwand um 4 Minuten bzw. 1,83 Minuten. Laufende Sachkosten entstehen den Beherbergungsbetrieben durch den Meldeschein nicht. Nur in Fällen, in denen Auslesegeräte neu beschafft werden müssen, entstehen der Wirtschaft zusätzliche Aufwände.

Für die Schaffung der Infrastruktur mit Kartenlesegeräten und die Beantragung einer Berechtigung als Diensteanbieter gemäß §§ 21 und 21a PAuswG entstehen Umstellungskosten in Höhe von ca. 6,4 Millionen Euro. Für die Verlängerung der Berechtigung entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von 456000 Euro.

Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes

Bei der jährlichen Insolvenzstatistik werden die Vollzähligkeitsprüfungen (VZP) geändert (ohne die Vollzähligkeitsprüfung als solche in Frage zu stellen), Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder (IST) künftig zu elektronischen Datenlieferungen verpflichtet, die Fristen für die Datenlieferungen von Ist verkürzt und Insolvenzbekanntmachungen genutzt. Das geschätzte Entlastungspotenzial für Unternehmen liegt bei ca. 340 000 Euro.

Änderung der Abgabenordnung, Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Beschränkung der Vorhalteform: Die Entlastungswirkung für die Wirtschaft beträgt 532 Mio. Euro (siehe Tabelle für den genauen Rechenweg). Die Entlastung beruht auf einer Beschränkung der Vorhalteform nach fünf Jahren. Im Falle eines Systemwechsels oder der Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem ist es zukünftig ausreichend, wenn nach Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Umstellung folgt, diese Daten ausschließlich auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger vorgehalten werden.

Unternehmenskategorie	Erfüllungsaufwand pro Fall im Jahr	Gesamtanzahl Unternehmen	Anteil von Unternehmen mit mindestens einem vorgehaltenem System	Anzahl von Unternehmen mit mindestens einem vorgehaltenem System bei 10 Jahren	Erfüllungsaufwand bei 10 Jahren Vorhaltungspflicht im Jahr	Anzahl von Unternehmen mit mindestens einem vorgehaltenem System bei 5 Jahren	Erfüllungsaufwand bei 5 Jahren Vorhaltungspflicht im Jahr
Unternehmen mit Umsatz unter 1 Mill. Euro	50 €	3 086 812	5%	154 341	7 717 030 €	77 170	3 858 515 €
Unternehmen mit Umsatz unter 10 Mill. Euro	6 000 €	336 369	15%	50 455	302 732 100 €	25 228	151 366 050 €
Unternehmen mit Umsatz unter 50 Mill. Euro	18 750 €	44 796	33%	14 783	277 175 250 €	7 391	138 587 625 €
Unternehmen mit Umsatz über 50 Mill. Euro	50 000 €	13 382	50%	6 691	334 550 000 €	3 346	167 275 000 €
Konzerne	300 000 €	501	95%	476	142 785 000 €	238	71 400 000 €
Erfüllungsaufwand Gesamt					1 064 959 380€		532 487 190 €

Im Rahmen einer immer schneller voranschreitenden Entwicklung in der Technologie und damit einhergehenden neuen Produktivsystemen, die der Datenverarbeitung dienen, soll der Wechsel und damit die Nutzung neuer Systeme durch die vorgesehene Regelung vereinfacht werden. Dies wird dadurch ermöglicht, dass nach einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder der Auslagerung der aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem nach Ablauf von fünf Jahren die Daten nur noch auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger vorgehalten werden

müssen. Bislang müssen beim Wechsel des Datenverarbeitungssystems Altsysteme, die im Unternehmen nicht mehr eingesetzt werden, mit Updates usw. weiterhin auf dem aktuellsten Stand vorgehalten und gepflegt werden, damit die Finanzverwaltung auf die mit ihnen erzeugten und gespeicherten aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten im Rahmen einer Außenprüfung einen unmittelbaren oder mittelbaren Datenzugriff hat. Dies verursacht erhebliche Kosten bei den Unternehmen die zukünftig entfallen, da diese Erhaltungsmaßnahmen (Vorhalten und Pflege der Altsysteme, Updates, Personaleinsatz) entfallen.

Auch bei der Auslagerung der aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem gilt, dass nach Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Auslagerung folgt, diese Daten ausschließlich auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger vorgehalten werden müssen. Die Entscheidung über eine Auslagerung der aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem liegt beim Unternehmen.

Neben der Vereinfachung für die Wirtschaft wird auch dem Überwachungsinteresse des Staates Rechnung getragen, da die Datenträger maschinell lesbar und auswertbar sein müssen.

Für die Berechnung der Einsparung wird der Erfüllungsaufwand zum einen für eine Datenauslagerung nach 10 Jahren (Status Quo) sowie für eine Auslagerung nach 5 Jahren berechnet. Die Kosten der Aufbewahrung belaufen sich in beiden Berechnungen für den Einzelfall pro Jahr auf denselben Wert, da sich nur der Zeitraum und nicht die einzelnen Arbeitsschritte ändern. Es ist wahrscheinlich, dass die Kosten im Einzelfall über den Zeitraum nicht in jedem Jahr im Unternehmen gleich hoch sind. Da die Veränderung der Kosten über die Jahre aber nicht valide bei den Befragten erhoben werden konnte, wird im Weiteren ein konstanter Wert angenommen.

Der Unterschied zwischen beiden Berechnungen besteht somit in der Fallzahl. Die Fallzahl nach der gesetzlichen Änderung ist um die Zahl der länger als 5 Jahre vorgehaltenen Systeme reduziert. Das Statistische Bundesamt nimmt in diesem Fall an, dass sich diese Fallzahl somit um 50% reduziert.

Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse durch vorgeschriebenes Formular; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht: Unter der Annahme, dass bislang in jedem zweiten Fall der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung postalisch eingereicht wurde (Fallzahl: 338 500), reduziert sich der Sachaufwand bei jeweils 2 Euro Druck- und Portopauschale um rund 677 000 Euro jährlich. Es handelt sich dabei um Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Die Änderungen haben Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand; er reduziert sich für die Wirtschaft um 3 000 Euro pro Jahr, hierbei handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Die Maßnahmen der §§ 23 und 31 StBerG enthalten Erleichterungen für die Sitzverlegung einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins. Anstelle von bisher zwei Mitteilungen muss zukünftig nur noch eine Mitteilung durch die Beratungsstelle erfolgen. Dadurch werden jährlich rund 450 Lohnsteuerhilfevereine von Bürokratie entlastet.

Bisher wurde bei einer Verlegung der Beratungsstelle diese unter der bisherigen Anschrift gelöscht und als Neueröffnung unter der neuen Anschrift wieder eingetragen. Dadurch waren aufgrund eines reinen Umzugs einer Beratungsstelle zwei Eintragungen im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine notwendig. Zukünftig muss nur noch der Anschriftenwechsel in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine eingetragen werden.

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Anhebung der Pauschalierungsgrenze bei Beiträgen zu einer Gruppenunfallversicherung: Die vereinfachende Pauschalierungsmöglichkeit wird nun auch bei höheren Versicherungsprämien ermöglicht. Eine Änderung des Erfüllungsaufwands bei Anhebung des Grenzbetrags kann nicht quantifiziert werden.

Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer: Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aus Bürokratiekosten aus Informationspflichten mindert sich in Höhe von knapp 10 000 Euro.

Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung: Für die Wirtschaft ist der Erfüllungsaufwand nicht bezifferbar. Dennoch kann die vereinfachende Pauschalisierung bei kurzfristiger Beschäftigung (z.B. landwirtschaftliche Aushilfskräfte aus dem Ausland) nun in einer größeren Anzahl von Fällen angewendet werden.

Betriebliche Gesundheitsförderung: Die Regelung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Dennoch wird für die Wirtschaft der finanzielle Spielraum für betriebliche Gesundheitsförderung mit der Anhebung des Freibetrags erweitert.

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 22 000 Euro Vorjahresumsatz: Es handelt sich um ein Wahlrecht; von der Anhebung der Grenze sind 68 400 Steuerpflichtige erstmalig betroffen. Dadurch entfallen der Ausweis von Umsatzsteuer in der Rechnung und die in der Regel quartalsweise vorzunehmende Umsatzsteuer-Voranmeldung, wodurch mehr Kleinunternehmer von Bürokratie entlastet werden. Der im Rahmen der Bürokratiekostenmessung ermittelte Erfüllungsaufwand für Quartalszahler in Höhe von 138 Euro setzt sich zusammen aus Zeitaufwand: 60 Minuten; Lohnsatz: 34,50 Euro; Häufigkeit pro Jahr: 4. Insgesamt ergibt sich somit eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes aus Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 9,5 Mio. Euro.

Zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der USt-Voranmeldung für Neugründer: Hieraus ergibt sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes um jährlich 4,9 Mio. Euro für sechs Jahre. Hierbei werden jährlich eine Fallzahl von 741 600 eingesparten USt-Voranmeldungen und eine Höhe der Kosten je USt-Voranmeldung von 6,64 Euro zu Grunde gelegt.

Insgesamt wird die Wirtschaft durch die steuerlichen Regelungen um 15,1 Millionen Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten entlastet.

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

In der Statistik über den Material- und Wareneingang liegt die Abschneidegrenze derzeit bei Unternehmen mit mindestens 20 tätigen Personen. Zukünftig sollen nur noch Unternehmen mit mindestens 50 tätigen Personen auskunftspflichtig sein. Die Ergebnisse für Unternehmen mit 20 bis 49 tätigen Personen werden geschätzt. Dadurch sinkt die Zahl der zu befragenden Unternehmen von 18 000 auf ca. 12 000. Die Unternehmen mit 20 bis 49 tätigen Personen werden zu der vierjährlichen Erhebung nicht mehr befragt. Insbesondere kleine Unternehmen werden von der Aufzeichnungspflicht der Wareneingänge nach Warenarten entbunden. Damit reduziert sich die Anzahl der befragten Unternehmen um ca. 5 500 Unternehmen. Das geschätzte Entlastungspotenzial liegt bei ca. 162 000 Euro jährlich.

Die Anzahl der maximal zu befragenden Unternehmen bei der Erhebung „Monatsbericht im Bauhauptgewerbe“ soll zur „Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern“ verschoben werden. Die Höchstzahl zu befragender Betriebe im „Monatsbericht Bauhauptgewerbe“ wird von aktuell 20 000 auf 15 000 Betriebe reduziert. Gleichzeitig

wird die Anzahl zu befragender Betriebe in der „Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern“ von derzeit 9 000 auf 14 000 Betriebe erhöht. Die Umsetzung bedeutet eine Reduzierung der Anzahl zu befragender Betriebe um knapp 15% (maximal 236 000 Betriebe). Dies geht auch mit einer Reduzierung des Befragungsaufwandes insgesamt einher, da im Monatsbericht Angaben zu 30 Merkmalen, in der Vierteljahreserhebung lediglich Angaben zu acht Merkmalen erfragt werden. Das geschätzte Entlastungspotenzial liegt bei ca. 531 000 Euro jährlich.

Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes

Einführung der Textform für die Mitteilung einer Entscheidung des Arbeitgebers über einen Teilzeitwunsch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz: Stellt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen Antrag auf Teilzeit beim Arbeitgeber, hat dieser für die Erstellung der Mitteilung seiner Entscheidung die Textform (und nicht mehr die Schriftform) einzuhalten. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz sieht einen Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Teilzeitarbeit erst gegenüber Arbeitgebern vor, die in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

Für die Wirtschaft entstehen kein einmaliger Erfüllungsaufwand und eine jährliche Einsparung von rund 94 000 Euro. Dem liegen nachfolgende Schätzungen und Annahmen zu Grunde:

Zur Schätzung, für wie viele Beschäftigte künftig jährlich ein Schreiben erstellt werden muss, wird auf den Mikrozensus 2017 zurückgegriffen. Hiernach haben gesamtwirtschaftlich (Wirtschaft und Verwaltung) geschätzte 947 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten aktuell einen Wunsch nach Teilzeit bei gleichzeitiger Einkommensverringerung. Es liegen keine Informationen vor, wann und ob diese Personen einen Antrag stellen werden. Es wird angenommen, dass jährlich zehn Prozent der interessierten Beschäftigten eine Teilzeit beantragen würden. Auf Basis der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit wird somit geschätzt, dass jährlich rund 87 540 Personen in der Wirtschaft einen Antrag stellen werden.

Es wird angenommen, dass die Nutzung der Textform als Ersatz für die Schriftform eine Einsparzeit von zwei Minuten ergibt.

Es wird angenommen, dass in der Wirtschaft eine Person mit mittlerer Qualifikation einen Text erstellt. Der durchschnittliche Stundenlohnsatz laut Lohnkostentabelle Wirtschaft des Statistischen Bundesamtes liegt bei 32,20 Euro.

Unter diesen Annahmen ergibt sich eine jährliche Einsparung für die Wirtschaft von rund 94 000 Euro.

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung: Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes wurden sowohl seitens des Statistischen Bundesamtes wie auch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Unternehmen der einzelnen Größenklassen wie auch Verbände und Dienstleister, die in der Entgeltabrechnung tätig sind, zum heutigen Aufwand befragt. Besonders betrachtet wurden neben den reinen Prozessschritten wie Annahme, Verarbeitung und Archivierung der Bescheinigung durch eine Stelle im Unternehmen die internen Zuleitungen an die zuständigen Stellen gerade in größeren Unternehmen oder bei Nutzung eines Dienstleisters betrachtet. Die statistisch bekannte Verteilung nach Größenklassen wurde auf die jährlich anfallende Gesamtzahl an AU-Meldungen angewendet. Daraus ergeben sich für die einzelnen Größenklassen unterschiedlich Prozesszeiten wie auch Kosten, die aus der anliegenden Tabelle erkennbar werden.

Unternehmensklasse	Minuten	Anzahl Fälle in Mio.	Erfüllungsaufwand in Mio. Euro
Große Unternehmen	18	31,5	326,0
Mittlere Unternehmen	12	14	96,6
Kleine Unternehmen	9	24,5	126,8
Wirtschaft gesamt		70	549,4

Durch die vollelektronische Verarbeitung und Weiterleitung in den Unternehmen kann dieser Aufwand von rd. 549,4 Mio. Euro pro Jahr entfallen. Die dazu notwendigen organisatorischen Schritte können in den Unternehmen in den Jahren bis zum Inkrafttreten umgesetzt werden.

Weitere Einsparungen werden durch die Vermeidung unnötiger Abrufe von Vorerkrankungszeiten erzielt. Die durchschnittlichen Kosten für eine Meldung vom Arbeitgeber liegen bei 7,50 Euro pro Fall. Der GKV-Spitzenverband geht davon aus, dass von den bislang rund 5 Mio. Abrufen circa 50% = 2,5 Mio. Fälle umsonst erfolgen. Das bedeutet eine weitere Entlastung der Arbeitgeber von 18,75 Mio. Euro jährlich. Dabei nicht berücksichtigt sind die Kosten, die durch Nachbearbeitung und Rückfragen bei Arbeitgebern und Sozialversicherung bei der Aufklärung dieser Meldungen folgen, wenn die Daten bei den Arbeitgebern von denen im Bestand der Krankenkassen abweichen.

Insgesamt handelt es sich um eine Entlastung von Bürokratiekosten in Höhe von 568,15 Millionen Euro im Jahr.

Übermittlung einer Kopie der Meldungen für geringfügig Beschäftigte an die Krankenkassen: Die Arbeitgeber müssen zukünftig wie bei allen anderen Beschäftigten die Krankenkasse des geringfügig Beschäftigten erfassen. Dies geschieht ohne zusätzlichen Aufwand bei der Erhebung der Stammdaten. Dies ist notwendig, um die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die an die Krankenkassen gesendet werden, den geringfügig Beschäftigten im Meldeverfahren zuordnen zu können.

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters gegenüber dem Steuerpflichtigen: Die bestehende Vorgabe wird durch die Möglichkeit der elektronischen Bereitstellung vereinfacht; es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Programmierungsaufwand. Die laufenden Kosten für Ausdrücke und Frankierung reduzieren sich.

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Wegfall Anmeldepflicht zur Unfallversicherung bei Gewerbeanzeige des Unternehmers: Eine gesonderte Anmeldung der Unternehmer zur Unfallversicherung ist künftig entbehrlich, sofern eine Gewerbeanzeige erfolgt. Neugründungen von Unternehmen werden hierdurch von zusätzlichen Meldepflichten entlastet. Bei rund 677 000 Gewerbeanmeldungen jährlich bedeutet dies unter Zugrundelegung des Statistischen Bundesamtes (durchschnittlicher Stundenlohn von 31,08 Euro, Bearbeitungszeit von 9 Minuten je Fall, 1 Euro Sachkosten pro Fall) eine Entlastung für die Wirtschaft von rund 4 Mio. Euro pro Jahr.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entstehen Mehrkosten in Höhe von etwa 146 Mio. Euro pro Jahr (davon 135 Mio. Euro auf Bundesebene und 11 Mio. Euro bei Ländern und Kommunen), insbesondere aufgrund der Belastung der Krankenkassen durch die Verarbeitung und Weiterleitung der elektronischen Meldungen mit den Arbeitsunfähigkeitsdaten. Ferner fällt einmaliger Umstellungsaufwand i. H. v. etwa 8,6 Mio. Euro an (davon 7,3 Mio. Euro auf Bundesebene und 1,3 Mio. Euro auf Landesebene), insbesondere durch die Umsetzung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung.

Im Einzelnen:

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Um der Möglichkeit des neuen § 29 Absatz 6 BMG nachkommen zu können und die Personalausweisdaten der Gäste elektronisch zu speichern, sind den Beherbergungsstätten Berechtigungen als Diensteanbieter gemäß §§ 21 und 21a PAuswG zu erteilen. Hieraus resultieren verwaltungsseitig auf Bundesebene Umstellungskosten von 250 000 Euro und laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 98 000 Euro.

Änderung der Abgabenordnung

Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse durch vorgeschriebenes Formular; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht: Die gesetzlichen Regelungen in § 138 AO sollen an die tatsächliche Verwaltungspraxis angepasst werden. Die Finanzverwaltung verwendet bereits seit einigen Jahren das bundeseinheitlich abgestimmte Formular „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Bei der Anzeige seiner Betriebseröffnung oder der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit wird der Steuerpflichtige vom Finanzamt im Regelfall dazu aufgefordert, durch Verwendung dieses Formulars weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen. Für verschiedene Rechtsformen wird der Vordruck bereits in ELSTER zur Verfügung gestellt. Erfahrungen aus der Praxis haben jedoch gezeigt, dass die Formulare von den Steuerpflichtigen weiterhin überwiegend in Papierform ausgefüllt werden und daher nicht maschinell verarbeitet werden können. Mit der Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung der vorgenannten Auskünfte in einem vorgeschriebenen Format soll das Verfahren zur Anmeldung für alle Beteiligten beschleunigt und vereinfacht werden.

Durch diese Neuregelung entfällt die Pflicht der Finanzämter zur Aufforderung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung und die Steuerpflichtigen werden zur elektronischen Abgabe dieses Fragebogens verpflichtet. Die Fallzahl beträgt laut Hochrechnungen 712 500. Pro Fragebogen zur steuerlichen Erfassung wurde als Zeitwert 6 Minuten angesetzt und der Personalkostensatz beträgt 47,69 Euro pro Stunde. Bei einem Zuschlagsatz von 16,50 Prozent für die sonstigen Unterstützungsprozesse ist dadurch mit einer Minderung des Erfüllungsaufwands für die Steuerverwaltungen der Länder von rund 4 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In Folge des zeitlich befristeten Fortfalls der Abgabe von monatlichen Voranmeldungen bei Neugründungen im laufenden und folgenden Kalenderjahr für sechs Jahre ist mit einer Entlastung der Steuerverwaltungen der Länder von jährlich 910 000 Euro zu rechnen. Hierbei wurden als Fallzahl 61 800 Neugründungen und als Zeit zur Durchführung des Vorgangs 1 Minute und 18 Sekunden zu Grunde gelegt. Zudem entsteht ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand, welcher nicht quantifizierbar ist.

Änderung des Steuerberatergesetzes

Die Änderungen reduzieren geringfügig den jährlichen Erfüllungsaufwand. Die Maßnahmen der §§ 23 und 31 StBerG enthalten Erleichterungen für die Eintragung einer Sitzverlagerung einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins. Anstelle von bisher zwei Eintragungen muss zukünftig nur noch eine Eintragung erfolgen.

Bisher wurde bei einer Verlegung der Beratungsstelle diese unter der bisherigen Anschrift gelöscht und als Neueröffnung unter der neuen Anschrift wieder eingetragen. Dadurch waren aufgrund eines reinen Umzugs einer Beratungsstelle zwei Eintragungen im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine notwendig. Zukünftig muss nur noch der Anschriftenwechsel in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine eingetragen werden.

Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes

Einführung der Textform für die Mitteilung einer Entscheidung des Arbeitgebers über einen Teilzeitwunsch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz: Stellt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen Antrag auf Teilzeit beim Arbeitgeber, hat dieser für die Erstellung der Mitteilung seiner Entscheidung die Textform (und nicht mehr die Schriftform) einzuhalten.

Für die Verwaltung entstehen kein einmaliger Erfüllungsaufwand und eine jährliche Einsparung von rund 10 000 Euro (Bund: rund 600 Euro, Land: rund 4 200 Euro, Kommune: rund 5 200 Euro). Dem liegen nachfolgende Schätzungen und Annahmen zu Grunde:

Zur Schätzung, für wie viele Beschäftigte künftig jährlich ein Schreiben erstellt werden muss, wird auf den Mikrozensus 2017 zurückgegriffen (s.o. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft). Auf Basis der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Personalstatistik des Öffentlichen Dienstes wird somit geschätzt, dass jährlich rund 7 160 Personen (Bund: 410, Länder: 3 110, Kommunen: 3 640 Personen) in der Verwaltung einen Antrag stellen werden.

Es wird angenommen, dass die Nutzung der Textform als Ersatz für die Schriftform eine Einsparzeit von zwei Minuten ergibt.

Im Bereich der Verwaltung wird angenommen, dass eine Person des gehobenen Dienstes einen Text erstellt. Laut Lohnkostentabelle Verwaltung des Statistischen Bundesamtes liegt der durchschnittliche Stundenlohnsatz im Bund bei 43,40 Euro, in den Ländern bei 40,80 Euro und in den Kommunen bei 42,30 Euro.

Unter diesen Annahmen ergibt sich eine jährliche Einsparung für die Verwaltung von rund 10 000 Euro.

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung (AU): Durch die Einführung der elektronischen AU-Meldung kommt es zu einer Entlastung der Arbeitgeber der öffentlichen Verwaltung von insgesamt rund 81,16 Mio. Euro. Zu Grunde liegen 7 Mio. Fälle mit einer Bearbeitungszeit von 18 Minuten. Davon entfallen rund 4,6 Mio. Euro auf den Bund (rund 400 000 Fälle/ Std. Lohn 38,80 Euro) und 76,5 Mio. Euro auf die Länder und Kommunen (Länder rund 3,04 Mio. Fälle / Std. Lohn 40,30 Euro; Kommunen rund 3,56 Mio. Fälle / Std. Lohn 37,30 Euro).

Für die Einführung der Übermittlung der Meldungen von der Minijobzentrale an die Krankenkassen entstehen für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) einmalig ein Programmieraufwand von rund einer Million, für die fünf Krankenkassensysteme geschätzt jeweils eine Million Euro. Die Übermittlung der rund 15,5 Mio. Meldungen (An-, Ab-, Jahres und Unterbrechungsmeldungen) erfolgt vollautomatisch

als Kopie der eingehenden geprüften Meldungen. Der laufende Betrieb bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird von dieser mit rund einer Million Euro jährlich geschätzt. Der Aufwand für die Annahme und Verwaltung bei den Krankenkassen liegt bei circa einer Minute pro Meldung, das sind insgesamt rund 0,52 Euro pro Fall / Stundenlohn 31,00 Euro = rund 8,1 Mio. Euro pro Jahr.

Eine laufende Belastung der Krankenkassen ist durch die Verarbeitung und Weiterleitung der Meldungen mit den Arbeitsunfähigkeitsdaten, deren Kontrolle und gegebenenfalls Aufklärung in Fehlerfällen zu erwarten. Hier werden 3 Euro als durchschnittliche Kosten pro Meldung seitens des GKV-Spitzenverbandes angesetzt (Lohn- und Sachkosten für die Laufzeiten und Speicher kumuliert). Eine genaue Differenzierung der Kosten ist nicht möglich gewesen. Auf Grundlage dieser Angabe ergibt sich eine Mehrbelastung pro Jahr von rund 231 Mio. Euro.

Die Krankenkassen werden andererseits auch entlastet. Durch die Anpassung der Bestandsdaten mit den Arbeitgebern erfolgen keine unnötigen Abfragen über Vorerkrankungszeiten. Daher erfolgt auch hier eine Einsparung in ungefähr gleicher Höhe wie bei den Arbeitgebern, das heißt der Aufwand für rund 2,5 Mio. Meldungen, die nicht mehr anfallen. Pro Meldung wird mit rund 7 Minuten Aufwand bei einem Stundenlohn von 31,00 Euro = rund 3,6 Euro Fallkosten gerechnet. Das heißt eine Gesamtentlastung von rund 9 Mio. Euro im Jahr.

Die Be- und Entlastungen innerhalb der Krankenkassen verteilen sich wie folgt:

Maßnahmen	Bund in Mio. Euro	Länder in Mio. Euro
Meldung geringfügig Beschäftigte	+ 4,84	+ 3,224
Weiterleitung AU Bescheinigung	+ 138,6	+ 92,4
Abgleich Vorerkrankungszeiten	- 5,4	- 3,6

Außerdem erfolgen die Mitteilungen beziehungsweise Abfragen in Bezug auf die Höhe und Dauer einer Krankengeldzahlung nun termingerecht. Die Anpassungskosten werden nach bisherigen Erfahrungswerten mit maximal einer Million pro Softwareanbieter, das heißt rund 5 Mio. Euro geschätzt. Diese Kosten verteilen sich zu 3 Mio. Euro auf den Bund und 2 Mio. Euro auf die Länder.

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen und Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der neuen Regelungen kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da die Entlastung von Bürokratiekosten dauerhaft Bestand haben soll. Nur die Pflicht für Gründer zur monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung soll für sechs Jahre ausgesetzt werden, um nach vier Jahren eine Evaluierung dieser Maßnahme zu ermöglichen.

Die Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer wird für sechs Besteuerungszeiträume vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026 ausgesetzt. Die Bundesregierung wird die Aussetzung der Vorschrift für Existenzgründer bis zum 31.12.2024 evaluieren. Bei der Evaluierung werden insbesondere die Wirkung der Aussetzung der Regelung auf die Gründungstätigkeit in Deutschland, die Bürokratielasten von Gründern sowie die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug Berücksichtigung finden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesmeldegesetzes):

Neu sind zusätzliche Möglichkeiten in § 29 Absatz 5 und 6, die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten medienbruchfrei und komplett elektronisch erfüllen zu können. Damit sieht der Gesetzentwurf eine bedeutende Erleichterung (in Höhe von insgesamt rund 52 Mio. Euro pro Jahr, siehe 4.2) für das Hotelgewerbe vor.

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Mit der Neuregelung in Absatz 5 wird künftig weitgehend auf papiergebundene Meldescheine verzichtet und eine ausschließlich elektronische Speicherung der gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 zu erhebenden Daten zugelassen, wenn die Speicherung mit einem elektronischen kartengebundenen Zahlungs- oder Reservierungsvorgang der beherbergten Person unter Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) verknüpft wird. Die starke Kundenauthentifizierung erfordert mindestens zwei, voneinander unabhängige Elemente der Kategorien Wissen (z. B. die PIN), Besitz (z.B. die Debit- oder Kreditkarte) und Inhärenz, also ein ständiges Merkmal des Kunden (z.B. der Fingerabdruck). Die handschriftliche Unterschrift auf dem papiergebundenen Meldeschein wird in diesem Fall ersetzt durch die Speicherung einer zweckgebundenen Zuordnungsnummer für wiederkehrende Zahlungen (sog. Token). Dieser Token wird im Zuge der Abwicklung zwischen Hotel und kartenausgebender Stelle oder bei jedem Einsatz einer Zahlungskarte generiert und ermöglicht, die Zahlung einem bestimmten Karteninhaberkonto und damit einer bestimmten Person zuzuordnen. Dies ermöglicht einen Verzicht auf eine eigenhändige Unterschrift des Meldescheines als eindeutiges Identifizierungsmerkmal. In diesen Fällen bedarf es künftig keines papiergebundenen Hotelmeldescheins mehr.

Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt der Beherbergung ein Wechsel zu einem anderen Zahlungsmittel mit starker Kundenauthentifizierung (etwa bei der endgültigen Bezahlung der Hotelrechnung), ist die ursprünglich (etwa im Zusammenhang mit der Reservierung) erzeugte Zuordnungsnummer durch die zum späteren Zeitpunkt erzeugte Nummer zu ersetzen. Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt der Beherbergung ein Wechsel zu einem Zahlungsmittel ohne starke Kundenauthentifizierung, ist ein papiergebundener Hotelmeldeschein handschriftlich zu unterschreiben.

Alternativ zur Verknüpfung mit Zahlungsdaten ist nach Absatz 6 künftig eine elektronische Speicherung der Daten auch möglich, wenn die beherbergte Person einer Erfassung der Daten des § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 6 BMG unter Nutzung des elektronischen

Identitätsnachweises des Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels oder der eID-Karte zustimmt. Der Ausweisinhaber erhält Einsicht in die ausgelesenen Daten und stimmt der Übertragung durch Eingabe mit der persönlichen Geheimnummer (PIN) zu. Verbunden mit dieser Online-Ausweisfunktion muss eine handschriftliche Unterschrift auch in diesem Fall nicht geleistet werden. Ferner muss eine Unterschrift nicht geleistet werden, wenn ein Mitarbeiter der Beherbergungsstätte die Identität der beherbergten Person per Lichtbildabgleich überprüft und die Personendaten über ein Vor-Ort-Auslesen des Personalausweises übermittelt werden.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c. Sofern die Leiter der Beherbergungsstätten von den Möglichkeiten einer elektronischen Verarbeitung der Meldedaten Gebrauch machen wollen, müssen sie künftig auch entsprechende technische Vorrichtungen, also insbesondere die erforderliche Hard- und Software bereithalten.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 29 Absatz 5.

Zu Buchstabe c:

Mit der Änderung wird einerseits (Doppelbuchstabe aa) geregelt, dass elektronisch gespeicherte Meldedaten den zuständigen Behörden in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen oder zu übermitteln sind. Dies erleichtert die Lesbarkeit und Auswertbarkeit für die Bedarfsträger. Zum anderen (Doppelbuchstabe bb) ist zur Erzielung eines hohen Datenschutzniveaus sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen Zugriff auf die Daten erlangen.

Zu Nummer 3:

Bei den Ergänzungen der Ordnungswidrigkeitentatbestände handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer 1 und 2.

Zu Nummer 4:

Um die Einheitlichkeit und standardisierte Nutzbarkeit der gespeicherten Daten, insbesondere unter Berücksichtigung der technologischen Weiterentwicklung geeignet herzustellen, werden die technischen Einzelheiten der bei der Speicherung der Daten einzuhaltenden Datenformate in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes):

Änderung der Vollzähligkeitsprüfungen

Derzeit sind die im Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vorgesehenen Vollzähligkeitsprüfungen (VZP) bei der jährlichen Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ein sehr großer Zeitfaktor für die Statistischen Ämter der Länder. Das aktuelle Verfahren der VZP hat sich als sehr umständlich und kompliziert erwiesen. Hier soll eine Änderung vorgenommen werden, damit die Vollzähligkeitsmeldungen zukünftig elektronisch übermittelt und die zu liefernden Daten sowie der Liefertermin festgelegt werden können. Bisher gibt es hierzu nur Vereinbarungen zwischen den Beteiligten, die

nicht immer eingehalten werden. Hieraus resultiert teilweise ein erheblicher Aufwand bei den Statistischen Ämtern der Länder.

Eine Änderung des Vollzähligkeitsverfahrens wird aber nicht nur bei der amtlichen Statistik zu Verbesserungen, sondern auch bei den Insolvenzgerichten und den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern zu einer Entlastung führen.

Zur Entlastung der Insolvenzgerichte: Bisher ist im InsStatG für die VZP die Übermittlung einer Negativliste von den Gerichten an die Statistischen Ämter der Länder vorgesehen. Diese Negativliste enthält Informationen darüber, welche Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder ihrer Auskunftspflicht nicht nachgekommen sind und für welche Insolvenzverfahren keine Meldung übermittelt wurde. Hierfür müssen die Gerichte zunächst eine Gesamtliste aller Insolvenzverfahren erstellen, die im jeweiligen Jahr beendet wurden oder bei denen eine Entscheidung über die Restschuldbefreiung erfolgt ist. Anschließend müssen die Gerichte prüfen, ob für diese Verfahren bei ihnen Papierfragebögen eingegangen sind, oder ob ihnen eine Mitteilung der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder vorliegt, dass sie die Meldung elektronisch direkt an die Statistischen Ämter der Länder geschickt haben. Dieses Verfahren der VZP hat sich als sehr umständlich und kompliziert erwiesen. Die VZP wird so geändert, dass die Gerichte nur noch die zuvor beschriebene Gesamtliste erstellen müssten, die sie für das bisherige Verfahren bereits benötigen. Es entfällt für sie die Überprüfung, für welche Verfahren die statistischen Angaben übermittelt wurden (auf Papierfragebögen über die Gerichte oder elektronisch direkt an die Statistischen Ämter der Länder). Bei einer Vereinfachung der VZP ist damit zu rechnen, dass sich bei einigen Gerichten die Qualität der zu liefernden Gesamtlisten verbessert.

Zur Entlastung der auskunftspflichtigen Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder: Auch sie werden entlastet, weil ihre Mitteilungen an die Gerichte, für welche Verfahren sie die Daten elektronisch direkt an die statistischen Ämter übermittelt haben, entfallen.

Verpflichtung der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder zu elektronischen Datenlieferungen

Die zu Befragenden sollen zu elektronischen Datenlieferungen zur jährlichen Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verpflichtet werden. Bisher dürfen die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder ihre Meldungen noch auf Papier abgeben. Hintergrund: In § 4 Absatz 5 des InsStatG gibt es eine Spezialregelung, die die Art und Weise, wie zur Statistik über beendete Verfahren und Restschuldbefreiung gemeldet werden muss, vorgibt. Die Regelung des § 11a BStatG, die Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen sowie Unternehmen und Betriebe verpflichtet, für die Übermittlung ihrer Daten an die statistischen Ämter elektronische Meldeverfahren zu nutzen, findet bisher bei den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern keine Anwendung, weil § 4 Absatz 5 InsStatG als speziellere Regelung vorgeht. Die Regelung im InsStatG soll daher so geändert werden, dass künftig elektronische Datenlieferungen nach § 11a BStatG verpflichtend sind. Die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder wären in diesem Zusammenhang als Unternehmen oder Betriebe im Sinne des § 11a Absatz 2 des BStatG anzusehen.

Fristen für die Datenlieferungen verkürzen

Außerdem können im InsStatG die Fristen für die Datenlieferungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder zur jährlichen Insolvenzstatistik generell auf vier Wochen, nachdem die für die Meldung relevanten Entscheidungen getroffen wurden, verkürzt werden. Aktuell gibt es hierfür in der Regel jährliche Stichtage. Die zu meldenden Angaben liegen den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern bereits zu der verkürzten Frist vor. Die Bearbeitung in den Statistischen Ämtern der Länder könnte dann kontinuierlicher und aktueller erfolgen. Bei Rückfragen bei den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern

und Treuhändern wäre es einfacher, Sachverhalte zu klären, die noch nicht lange zurück liegen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung):

Zu Nummer 1:

§ 138 Absatz 1 Satz 1 AO regelt, dass Steuerpflichtige die Eröffnung eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, eines gewerblichen Betriebes oder einer Betriebsstätte gegenüber der Gemeinde mitzuteilen haben, in der sich der Betrieb oder die Betriebsstätte befindet. Diese unterrichtet das Finanzamt unverzüglich über den Inhalt der Mitteilung. Die Verpflichtung, der Finanzbehörde anlässlich einer Betriebseröffnung oder Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit auf Anforderung weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen, wurde bisher aus § 93 Absatz 1 AO abgeleitet. Die Form dieser Auskunft sowie eine Verpflichtung, diese Auskünfte elektronisch an die Finanzbehörde zu übermitteln, werden durch die Neufassung des § 138 Absatz 1b AO gesetzlich geregelt.

Nach § 138 Absatz 1b Satz 1 neu AO haben Steuerpflichtige, sofern sie nach § 138 Absatz 1 Satz 1 bis 3 AO verpflichtet sind, die Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit mitzuteilen, dem örtlich zuständigen Finanzamt weitere Auskünfte über die für ihre Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse zu erteilen. Einer gesonderten Anforderung des Finanzamts bedarf es künftig nicht mehr. Die Auskünfte über die für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse sind gegenüber dem nach § 138 Absatz 1 Satz 1 bis 3 AO für die Betriebssteuern zuständigen Finanzamt zu erteilen.

§ 138 Absatz 1b Satz 2 neu AO bestimmt, dass die vorgenannten Auskünfte nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle an die örtlich zuständigen Finanzämter zu übermitteln sind (vgl. dazu § 87b Absatz 1 und 2 AO). Dies ist auf freiwilliger Basis in vielen Fällen bereits heute möglich.

§ 138 Absatz 1b Satz 3 neu AO enthält eine Härtefallregelung. Danach kann das Finanzamt auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle verzichten. In diesem Fall sind die Auskünfte im Sinne des Satzes 1 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Diese Regelung ist an die für Steuer- und Feststellungserklärungen geltenden Regelungen in § 150 Absatz 8 und § 181 Absatz 2a AO angelehnt.

Durch diese Neuregelung ist die bisher in § 138 Absatz 1b AO enthaltene Verordnungsermächtigung entbehrlich geworden.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der voranschreitenden Technisierung und technologischen Weiterentwicklung werden ständig neue Produktivsysteme für die Datenverarbeitung für Zwecke der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten entwickelt. Damit diese je nach Unternehmenssituation optimal genutzt werden können und eine Entscheidung des Unternehmens, welches System eingesetzt wird, nicht von außerunternehmerischen Umständen maßgeblich beeinflusst wird, soll durch die Regelung des § 147 Absatz 6 Satz 5 Abgabenordnung der Wechsel eines Datenverarbeitungssystems und damit die Nutzung neuer Systeme vereinfacht werden. Dies wird dadurch ermöglicht, dass nach einem Systemwechsel aus dem Produktivsystem nach Ablauf von fünf Jahren die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen nur noch auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger vorgehalten werden müssen. Dies gilt auch für die Auslagerung der aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem. Wann eine Auslagerung der aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem erfolgt, unterliegt der Entscheidung des Unternehmens. Sofern jedoch vor Ablauf des fünften Kalenderjahres mit einer Außenprüfung begonnen wurde und diese noch nicht

abgeschlossen ist, ist eine Verlagerung der Daten auf einen Datenträger erst nach Abschluss der Außenprüfung möglich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b:

Durch diese Regelung wird ermöglicht, dass eine Vorhaltung der Altsysteme nicht mehr notwendig ist, wenn bereits fünf Jahre nach dem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder der Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten abgelaufen sind.

Zu Nummer 2:

Im Hinblick auf die technischen und organisatorischen Vorbereitungen zur Umsetzung des § 138 Absatz 1b Satz 2 neu AO wird das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Pflicht zur elektronischen Übermittlung weiterer Auskünfte über die für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse bestimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Auskünfte nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Neueinfügung des § 157c StBerG ergänzt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Einnahmen aus der Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer nach § 1835a BGB sind Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 EStG. Nach § 3 Nummer 26b EStG sind Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB steuerfrei, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 26 den Freibetrag in Höhe von 2 400 € im Jahr nicht überschreiten.

Lohnsteuerhilfvereine sind gegenüber ihren Mitgliedern, die auch Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen, nur zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt, wenn die zugrunde liegenden Einnahmen nach § 3 Nummer 12, 26 und 26a EStG in voller Höhe steuerfrei sind. Da die durch das Jahressteuergesetz 2010 eingeführte Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26b EStG nicht in § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe b StBerG aufgenommen wurde, ist nach geltender Rechtslage die Befugnis der Lohnsteuerhilfvereine zur Hilfe in Steuersachen in diesen Fällen zu verneinen.

§ 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe b StBerG wird um die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26b EStG erweitert. Damit können Lohnsteuerhilfvereine Hilfe in Steuersachen leisten, wenn Arbeitnehmer auch ehrenamtliche Betreuungen durchführen, für die sie entsprechende Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB erhalten.

Zu Buchstabe b:

Die Grenzbeträge nach § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe c Satz 1 StBerG betragen derzeit 13 000 Euro und im Fall der Zusammenveranlagung 26 000 Euro.

Es erfolgt eine Erhöhung der Grenzbeträge auf 15 000 Euro (bzw. 30 000 Euro im Fall der Zusammenveranlagung). Die Erhöhung der Grenzbeträge nach § 4 Nummer 11 Buchstabe c Satz 1 StBerG wurde an die Preissteigerung für eine Wohnung nach dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamt seit der letzten Erhöhung durch das Achte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I 2008 S. 666) angelehnt.

Zu Nummer 3 und 4:

Der BFH hat mit Urteil vom 10. November 2015, VII R 43/14, entschieden, dass die bloße Verlegung einer Beratungsstelle nicht dazu führt, dass die Beratungsstelle infolge einer angenommenen Schließung zunächst im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine gelöscht und danach infolge einer notwendigen Neueröffnung unter der neuen Anschrift wieder eingetragen werden müsste. Vielmehr kann auf eine entsprechende Mitteilung allein die Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle in das Verzeichnis eingetragen werden, ohne dass es zugleich ihrer Schließung und Löschung bedarf. Aufgrund dessen soll künftig nicht mehr nur die Eröffnung einer Beratungsstelle und deren Anschrift mitgeteilt werden, sondern auch die Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Personen, die über eine bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf verfügen oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen, können künftig nach acht Jahren ihrer praktischen Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung als Bewerber zur Steuerberaterprüfung zugelassen werden. Bei geprüften Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten, die ihre Prüfung erfolgreich abgelegt haben, wird die erforderliche praktische Tätigkeit für die Zulassung als Bewerber zur Steuerberaterprüfung auf sechs Jahre verkürzt.

Zu Buchstabe b:

Ein Beamter der Finanzverwaltung des gehobenen Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter ist künftig als Bewerber zur Steuerberaterprüfung zuzulassen, wenn dieser mindestens sechs statt bisher sieben Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig war.

Zu Nummer 6:

Die verkürzten praktischen Zeiten, die für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erforderlich sind, sind auf Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

Zu Nummer 7:

Folgeanpassung aufgrund der Änderung in den § 23 Absatz 4 Nummer 1 und § 31 Absatz 1 Nummer 3 StBerG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

Mit der Steuerfreiheit des § 3 Nummer 34 EStG hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, dauerhaft einen Beitrag zu leisten, um die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit seiner Beschäftig-

ten durch zielgerichtete betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder entsprechende Barleistungen für Maßnahmen externer Anbieter zu erhalten. Durch die Bezugnahme der Steuerbefreiung auf Leistungen, die den Anforderungen der Vorschriften des SGB V entsprechen, sind die qualitativen Anforderungen an die der begünstigten Leistungen zusätzlich gesichert. Um den Arbeitgebern künftig den Spielraum zu erweitern, seinen Arbeitnehmern spezielle Gesundheitsleistungen anbieten oder entsprechende Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen leisten zu können, wird der Freibetrag auf 600 Euro je Arbeitnehmer im Kalenderjahr angehoben.

Die Änderung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 und den Lohnsteuerabzug 2020 anzuwenden; vgl. § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung.

Zu Nummer 2:

Nach geltendem Recht hat der Anbieter nach § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG in bestimmten Fällen, beispielsweise bei erstmaligem Bezug von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen oder aus Pensionskassen, nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen mitzuteilen. Eine maschinelle Herstellung der Mitteilung ist bereits zulässig.

Mit der Neuregelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zwischen Anbieter und Steuerpflichtigem zu nutzen, wenn der Steuerpflichtige damit einverstanden ist. Der Anbieter kann dann künftig die Mitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG elektronisch bereitstellen. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 Prozent des Arbeitslohns ist bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern derzeit nur zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 72 Euro nicht übersteigt. Dieser Höchstbetrag soll auf 120 Euro angehoben werden. Dafür sprechen die folgenden Gründe.

Die durchschnittliche Tageslohngrenze von 72 Euro orientierte sich am bisherigen gesetzlichen Mindestlohn (bis 31. Dezember 2018 von 8,84 pro Arbeitsstunde) und einem achtstündigen Arbeitstag. Der Mindestlohn beträgt seit dem 1. Januar 2019 9,19 Euro pro Arbeitsstunde. Daher ist eine Erhöhung der durchschnittlichen Tageslohngrenze erforderlich. Nach dem Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt. Um die durchschnittliche Tageslohngrenze bei steigendem Mindestlohn nicht regelmäßig anpassen zu müssen, wird sie nun in einem größeren Schritt erhöht. Dabei wird auch berücksichtigt, dass für verschiedene Branchen höhere Mindestlöhne als der gesetzliche Mindestlohn gelten. Die erhöhte Tageslohngrenze ermöglicht, auch über dem Mindestlohn liegende Stundenlöhne für qualifizierte Tätigkeiten in die Lohnsteuerpauschalierung einzubeziehen.

Die Änderung ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2020 anzuwenden; vgl. § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung.

Zu Buchstabe b:

Die Erhöhung des pauschalierungsfähigen durchschnittlichen Stundenlohns von 12 Euro auf 15 Euro folgt der Anhebung der Tageslohngrenze in § 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG durch dieses Änderungsgesetz (siehe vorstehend Buchstabe a). Dadurch können auch anspruchsvollere kurzfristige Tätigkeiten in die Lohnsteuerpauschalierung einbezo-

gen werden. Für eine Fortschreibung dieses Stundenlohns spricht auch die allgemeine Lohnentwicklung.

Die Änderung ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2020 anzuwenden; vgl. § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung.

Zu Buchstabe c:

Diese Regelung soll die Lohnsteuererhebung bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern vereinfachen, ohne das Lohnsteueraufkommen zu schmälern. Angesprochen sind insbesondere große Arbeitgeber, wie Banken und Versicherungsunternehmen, die im Ausland an Stelle von Tochterunternehmen regelmäßig Betriebsstätten als ausländische Niederlassungen unterhalten und deshalb zivilrechtlicher Arbeitgeber der in den ausländischen Betriebsstätten angestellten Mitarbeiter sind.

In den vorgenannten Branchen reisen die im Ausland angestellten Mitarbeiter regelmäßig beruflich in das Inland. Diese Inlandsarbeitstage werden nicht nur im Stammhaus abgeleistet, sondern im gesamten Bundesgebiet wie z. B. bei Kunden und beruflichen Veranstaltungen. In diesen Fällen ist das inländische Stammhaus als Arbeitgeber verpflichtet, Lohnsteuer abzuführen. Weil die Inlandsreisenden in Deutschland regelmäßig beschränkt steuerpflichtig sind, erfolgt die Lohnsteuererhebung auf Grund einer Papierbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamts, in der regelmäßig die Steuerklasse I ausgewiesen wird. Dies führt zu vermeidbarem Bürokratieaufwand, wenn in einer großen Vielzahl die beruflichen Inlandsreisetage der beschränkt steuerpflichtigen Mitarbeiter zu erfassen sind. Bei einem Institut sind dies beispielsweise ca. 2 700 reisende Mitarbeiter aus dem Ausland (aus ca. 45 Staaten), die verteilt über das Kalenderjahr an unterschiedlich vielen Tagen im Inland tätig sind.

Die Pauschalierung wird auf kurzfristige Tätigkeiten im Inland begrenzt. Längerfristige Inlandstätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer unterliegen der Regelbesteuerung.

Für einen Großteil der in Deutschland tätigen ausländischen Mitarbeiter übernimmt der Arbeitgeber in Deutschland die zu erhebende deutsche Lohnsteuer und aus arbeitsrechtlichen Gründen sowie Rentabilitätsgründen weitere Aufwendungen für den beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer. Diese Lohnanteile unterliegen ebenso der Lohnsteuererhebung. Aus der Übernahme der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber ergeben sich vermeidbare Folge- und Abgrenzungsfragen, wie z. B., ob der Arbeitnehmer die inländischen Einkünfte im Ausland zu erklären und ggf. erneut zu versteuern hat. Die nun als Wahlmöglichkeit vorgesehene Lohnsteuerpauschalierung erleichtert die Lohnsteuerübernahme durch den Arbeitgeber und vermeidet steuerliche Abgrenzungsfragen. Eine Nachweispflicht zur Aufzeichnung der pauschal besteuerten Bezüge und der darauf entfallenden Lohnsteuer im Lohnkonto besteht bereits in § 4 Absatz 2 Nummer 8 LStDV.

Die Änderung ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2021 anzuwenden; vgl. § 52 Absatz 1 EStG in der Fassung dieses Gesetzes. Die Arbeitgeber haben zeitlichen Vorlauf, die neue Regelung in die Systeme der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu implementieren.

Zu Nummer 4:

Nach § 40b Absatz 3 EStG kann der Arbeitgeber die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungsteuer 62 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die Regelung wurde mit dem Wohnungsbauförderungsgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I Seite 2408) in das Einkommensteuergesetz eingeführt. Der Grenzbetrag betrug bis einschließlich 2001 120 DM; seit 2002 beträgt er 62 Euro (Umrechnung durch das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 [BGBl. I Seite 1790]).

Beitragsleistungen des Arbeitgebers zu einer Gruppenunfallversicherung stellen keinen Arbeitslohn dar, wenn die Rechte aus dem Versicherungsvertrag allein dem Arbeitgeber zustehen.

Dagegen sind die Beitragsleistungen als Arbeitslohn zu qualifizieren, wenn der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann. Für diese Fälle wird in der Praxis der Grenzbetrag von 62 Euro mittlerweile als zu niedrig angesehen, um ein adäquates Absicherungsniveau sicherzustellen. Viele Arbeitgeber scheuen gleichwohl den bürokratischen Aufwand, der mit einer Erhöhung des Absicherungsniveaus (und somit der Prämie) und dem Übergang zur Individualbesteuerung verbunden ist.

Um diese bürokratischen Hemmnisse abzubauen, wird der Grenzbetrag auf 100 Euro angehoben.

Wird bei einer Gruppenunfallversicherung der Durchschnittsbetrag von 100 Euro überschritten, ist der gesamte Betrag bei den versicherten Arbeitnehmern dem individuellen Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Es bleibt damit bei einem Grenzbetrag. Ein Höchstbetrag würde bei übersteigenden Beiträgen eine aufwändige Aufteilung des Versicherungsbeitrags (teilweise Pauschalbesteuerung und teilweise individuelle Besteuerung) erforderlich machen. Deshalb ist ein Grenzbetrag vorzuzugswürdig.

Die Änderung ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2020 anzuwenden; vgl. § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung.

Zu Nummer 5

Die neue Vorschrift § 40a Absatz 7 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung erstmals für den Lohnsteuerabzug 2021 anzuwenden. § 52 Absatz 1 EStG wird entsprechend fortgeschrieben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Der Zeitraum für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist nach § 18 Absatz 2 Satz 1 UStG grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7 500 Euro, ist der Unternehmer verpflichtet, monatlich Voranmeldungen abzugeben. Für Existenzgründer besteht in § 18 Absatz 2 Satz 4 UStG eine besondere Regelung. Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. Diese Regelung wurde im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG) vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, S. 3922) zum 1. Januar 2022 eingeführt.

Die seit siebzehn Jahren bestehende Vorschrift führt zu zusätzlichen Bürokratielasten von Existenzgründern. Statt vier vierteljährlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen pro Jahr müssen bis zu zwölf Umsatzsteuer-Voranmeldungen im Jahr abgegeben werden, also bis zu vierundzwanzig Umsatzsteuer-Voranmeldungen im Jahr der Gründung und im Folgejahr. Der Koalitionsvertrag sieht vor, den Abbau von Bürokratie voranzutreiben. Als eine Maßnahme sollen daher Unternehmen im Jahr der Gründung und im Folgejahr von der monatlichen Voranmeldung befreit werden. Mit der (befristeten) Aussetzung der Anwendung der Regelung sollen Gründer von Bürokratie entlastet werden.

Seit der Einführung von § 18 Absatz 2 Satz 4 UStG in 2002 wurden die Instrumente der Finanzverwaltung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Aufdeckung von Steuerstraftaten weiterentwickelt, so dass Betrugsfälle im Zusammenhang mit Neugründungen ggf. auch durch andere Kontrollmechanismen durch die Verwaltung aufgedeckt werden können. Zugunsten der Gründer wird daher vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026 die Anwendung des § 18 Absatz 2 Satz 4 UStG ausgesetzt.

Die Bundesregierung wird die Aussetzung der Vorschrift für Existenzgründer bis zum 31.12.2024 evaluieren. Bei der Evaluierung werden insbesondere die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug, die Wirkung der Aussetzung der Regelung auf die Gründungstätigkeit in Deutschland sowie die Bürokratielasten von Gründern Berücksichtigung finden.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung von § 18 Absatz 2 UStG.

Zu Nummer 2:

Grundsätzlich unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer (§ 1 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz - UStG). Nach § 19 UStG wird die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern jedoch derzeit nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 17 500 Euro nicht überstiegen hat und 50 000 Euro im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Im Gegenzug ist systemimmanent auch kein Vorsteuerabzug möglich.

In dem bestehenden System der Umsatzsteuer stellt die sog. Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG eine der Verwaltungsvereinfachung dienende Ausnahmeregelung dar. Durch diese Sonderregelung soll Schwierigkeiten Rechnung getragen werden, die eine normale Besteuerung von Kleinunternehmern mit Blick auf deren Tätigkeit oder Struktur nach sich ziehen würde.

Die Regelung basiert auf einer den Mitgliedstaaten eingeräumten Option des Rechts der Europäischen Union und stützt sich auf die Artikel 281 ff. der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL). Der nationale Gesetzgeber hat nach den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union (Artikel 286 MwStSystRL) die Möglichkeit, die Kleinunternehmergrenze in regelmäßigen Abständen entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung anzuheben. Eine Anpassung auf die bislang gültige Grenze von 17 500 Euro wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 vorgenommen.

Die Anhebung auf 22 000 Euro berücksichtigt die seit der letzten Anpassung erfolgte allgemeine Preisentwicklung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe):

Zu Nummer 1:

In der Statistik über den Material- und Wareneingang liegt die Abschneidegrenze derzeit bei Unternehmen mit mindestens 20 tätigen Personen. Zukünftig sollen nur noch Unternehmen mit mindestens 50 tätigen Personen auskunftspflichtig sein. Die Ergebnisse für Unternehmen mit 20 bis 49 tätigen Personen werden geschätzt. Dadurch sinkt die Zahl der zu befragenden Unternehmen von 18 000 auf ca. 12 000 Homogenitätsbetrachtungen zwischen Größenklasse (Grkl.) 1 (20 bis 49 tätige Personen) und Grkl. 2 (50 tätige Personen und mehr) sowie ein Vergleich der geschätzten Daten zu den Originaldaten von Grkl. 1 ergaben nur marginale Unterschiede. Eine Schätzung der Grkl. 1 (20 bis 49 tätige Personen) hat somit nur eine vernachlässigbare Verschlechterung der Qualität zur Folge. Die

Unternehmen mit 20 bis 49 tätigen Personen werden künftig zu der vierjährlichen Erhebung nicht mehr befragt. Insbesondere kleine Unternehmen werden von der Aufzeichnungspflicht der Wareneingänge nach Warenarten entbunden. Damit reduziert sich die Anzahl der befragten Unternehmen um ca. 5.500 Unternehmen. Das geschätzte Entlastungspotenzial liegt bei ca. 162 000 EUR jährlich.

Zu Nummer 2:

Die Anzahl der maximal zu befragenden Unternehmen bei der Erhebung „Monatsbericht im Bauhauptgewerbe“ soll zur „Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern“ verschoben werden. Die Höchstzahl zu befragender Betriebe im „Monatsbericht Bauhauptgewerbe“ wird von aktuell 20 000 auf 15 000 Betriebe reduziert. Gleichzeitig wird die Anzahl zu befragender Betriebe in der „Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern“ von derzeit 9 000 auf 14 000 Betriebe erhöht.

Das Ausbaugewerbe hat in den zurückliegenden Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Dies sollte auch bei den Erhebungen berücksichtigt werden. Gemessen an der Bruttowertschöpfung des Baugewerbes insgesamt entfallen inzwischen mehr als 57 % auf das Ausbaugewerbe und lediglich 43 % auf das Bauhauptgewerbe (Stand: 2015). Durch eine Erhöhung der Anzahl zu befragender Betriebe in der „Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe“ wird die Qualität der Ergebnisse steigen. Die Qualität im „Monatsbericht im Bauhauptgewerbe“ kann dagegen beibehalten werden. Die Änderung bedeutet eine Reduzierung der Anzahl zu befragender Betriebe um knapp 15 % (maximal 236 000 Betriebe). Dies geht mit einer Reduzierung des Befragungsaufwandes insgesamt einher, da im Monatsbericht Angaben zu 30 Merkmalen, in der Vierteljahreserhebung lediglich Angaben zu acht Merkmalen erfragt werden. Das geschätzte Entlastungspotenzial liegt bei ca. 531 000 EUR jährlich.

Zu Artikel 9 (Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes):

Nach den Regelungen in § 109 SGB IV soll die Krankenkasse bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern nach Eingang einer Arbeitsunfähigkeitsmeldung durch den Arzt dem Arbeitgeber den Namen des Arbeitnehmers, Beginn und Ende der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, das Ausstelldatum und eine Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung in elektronischer Form als Meldung zum Abruf bereitstellen. In der Folge dieses elektronischen Meldeverfahrens soll für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer die in § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 5 vorgesehene Pflicht zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entfallen. Den Fortfall dieser Vorlagepflicht regelt der neue Absatz 1a Satz 1. Die Vorlagepflicht bleibt bestehen, soweit die elektronische Meldung nach § 109 SGB IV nicht greift; dies betrifft die geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten oder die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Letzteres ist auch bei im Ausland ansässigen Ärzten der Fall, so dass es hier bei den bisherigen Regelungen zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten bei Erkrankungen im Ausland bleibt. Die Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers nach § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

Anstelle der bisherigen Vorlagepflicht ist es nach § 5 Absatz 1a Satz 2 für die o.g. Personengruppen in Zukunft ausreichend, sich zu den in § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten einem Arzt vorzustellen, das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich - als Obliegenheit - vom behandelnden Arzt eine ordnungsgemäß ausgestellte, d.h. insbesondere schriftliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und 4 mit den für den Arbeitgeber bestimmten Daten aushändigen zu lassen. Damit bleibt dem Arbeitnehmer die Papierbescheinigung als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel mit dem ihr von der Rechtsprechung zugebilligten hohen Beweiswert erhalten, um insbesondere in Störfällen (etwa einer fehlgeschlagenen Übermittlung im elektronischen Verfahren) das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit als Vor-

aussetzung der Entgeltfortzahlung nach § 3 außerprozessual und prozessual nachzuweisen

An dieser Papierbescheinigung ist festzuhalten, bis ein für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Arbeitgeber geeignetes elektronisches Äquivalent dazu mit gleich hohem Beweiswert zur Verfügung steht. Das Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen die vertragsärztliche Verpflichtung zur Aushändigung der Papierbescheinigung abgelöst werden kann, soll in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes):

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit (BGBI I, S. 2384) wurde in § 8 Absatz 2 TzBfG für den Antrag einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf eine zeitlich nicht begrenzte Verringerung der Arbeitszeit, für den bis dahin keine Formvorschrift bestand, die Textform eingeführt. Diese Vorgabe gilt durch die Verweisung in § 9a Absatz 3 TzBfG auch für einen Antrag auf zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit (Brückenteilzeit).

Mit der nun vorgesehenen Neuregelung soll die in § 8 Absatz 5 TzBfG geforderte Formvorschrift der schriftlichen Mitteilung für eine Entscheidung des Arbeitgebers über einen Teilzeitwunsch gelockert werden. Zukünftig soll eine Mitteilung des Arbeitgebers in Textform ausreichen. Auch in diesem Fall gilt die Formvorgabe durch die Verweisung in § 9a Absatz 3 TzBfG ebenfalls für eine Entscheidung des Arbeitgebers über einen Antrag auf Brückenteilzeit.

Nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt eine auf einem dauerhaften Datenträger abgegebene lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, die Voraussetzung der Textform. Im Unterschied zur Schriftform bedarf es bei der Textform keiner eigenhändigen Unterschrift und es genügt beispielsweise ein Telefax oder eine E-Mail.

Zu Artikel 11 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch):

Zu Nummer 1:

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

In den Fällen einer Meldung für einen geringfügig Beschäftigten ist zukünftig auch die Krankenkasse einzutragen. Einzugsstelle bleibt weiterhin die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale).

Zu Buchstabe b:

Nach Feststellung der Sozialversicherungsträger kann die Erfassung einer Mehrfachbeschäftigung entfallen, da diese im Abgleich der Meldungen erfasst wird. Stattdessen werden zukünftig die Meldungen auch für die geringfügig Beschäftigten im privaten Haushalt in Kopie an die zuständige Krankenkasse übermittelt, damit dort der automatisierte Abgleich geringfügiger Beschäftigungen mit sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungen stattfinden kann. Folgeregelung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c:

Es ist notwendig, dass Krankenkassen als Verteiler der Meldungen zwischen Sozialversicherungsträgern und Arbeitgebern eine Kopie der Meldungen erhalten. Dies ist Voraus-

setzung für die Integration der geringfügig Beschäftigten in das Verfahren für die elektronische AU-Bescheinigung. Die Arbeitgeber müssen lediglich den Namen der Krankenkasse in der Meldung für die geringfügig Beschäftigten ergänzen, wie ansonsten im gesamten Meldeverfahren. Die Meldungen selber werden in Kopie von der Minijobzentrale automatisch an die zuständige Krankenkasse übermittelt.

Zu Nummer 3:

Zu Absatz 1:

Die Krankenkassen werden verpflichtet, aus den Daten, die ihnen aus der Übermittlung nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches (SGB V) von den Ärzten in den Fällen einer Arbeitsunfähigkeit vorliegen, eine Meldung zum Abruf für die Arbeitgeber zu erzeugen, die diese insbesondere über den Beginn und das Ende einer Arbeitsunfähigkeit ihrer Arbeitnehmer unterrichtet. Das Meldeverfahren dient dazu, die Arbeitgeber zeitnah über die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und insbesondere einer Folgebescheinigung zu informieren, zum anderen hinsichtlich der Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit einen gleichen Datenbestand zwischen Krankenkassen und Arbeitgebern zu sichern. Soweit geringfügig Beschäftigte betroffen sind, sind die Daten der zuständigen Einzugsstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See taggleich zur Verfügung zu stellen. Hierfür bedarf es keines neuen zwischen Krankenkassen und Arbeitgebern aufzubauenden Meldeverfahrens. Das bereits bestehende, bewährte und leistungsfähige Datenaustauschverfahren wird entsprechend erweitert. Für die Meldungen gelten daher alle technischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch. Satz 3 stellt klar, dass die elektronische Meldung zum Abruf durch den Arbeitgeber nicht die vom Vertragsarzt nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 erster Halbsatz SGB V in Verbindung mit § 5 Absatz 1a Satz 2 EFZG auszustellende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Arbeitgeber ersetzt. Diese schriftliche Bescheinigung benötigt der gesetzlich versicherte Arbeitnehmer nach wie vor, um in Störfällen das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit nachweisen zu können.

Zu Absatz 2:

Um das Verfahren zur Feststellung des Endes der Entgeltfortzahlung zu vereinfachen und bisher in der Sache leerlaufende Abfragen durch die Arbeitgeber zu vermeiden, sollen die Krankenkassen von sich aus über den Zeitpunkt des Auslaufens der Entgeltfortzahlung informieren. Da durch das neue elektronische Verfahren davon auszugehen ist, dass im Gegensatz zu heute die Krankenkassen dazu über alle notwendigen Daten zumindest von den Vertragsärzten verfügen, ist damit eine erhebliche Entbürokratisierung und Entlastung der Arbeitgeber verbunden. Liegen darüber hinaus auch weitere Angaben zu einer Arbeitsunfähigkeit von nicht vertragsärztlich gebundenen Ärzten vor, sind diese bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3:

Da in Heimarbeit Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Sinne des § 3 Absatz 1 EFZG haben und auch nicht verpflichtet sind, ihren Auftraggebern eine Arbeitsunfähigkeit per Bescheinigung nachzuweisen, sind sie von den Regelungen ausgenommen.

Zu Absatz 4:

Wie in allen anderen Meldeverfahren sollen der Aufbau der Datensätze sowie Einzelheiten im Verfahren zum Beispiel für die technische Verhinderung eines nicht zulässigen Zugriffs eines Arbeitgebers im eAU-Verfahren in Grundsätzen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen geregelt werden, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsministeriums und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach der Anhörung der Bundesvereinigung

der Deutschen Arbeitgeberverbände zu genehmigen sind. Damit ist eine unbürokratische Anpassung an technische Veränderungen auch in Zukunft gewährleistet.

Zu Artikel 12 (Änderung der Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung):

Folgeänderung zur Einführung des § 109 SGB IV.

Zu Artikel 13 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Nach geltendem Recht ist der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags verpflichtet, den Vertragspartner jährlich schriftlich u. a. über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und die Höhe des gebildeten Kapitals zu informieren.

Mit der Neuregelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zwischen Anbieter und Vertragspartner zu nutzen, wenn der Vertragspartner damit einverstanden ist. Der Anbieter kann dann künftig die Bescheinigung nach § 7a AltZertG elektronisch bereitstellen. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 2:

Nach geltendem Recht ist der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags verpflichtet, den Vertragspartner vor Beginn der Auszahlungsphase schriftlich u.a. über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie über anfallende Kosten zu informieren.

Mit der Neuregelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zwischen Anbieter und Vertragspartner zu nutzen, wenn der Vertragspartner damit einverstanden ist. Der Anbieter kann dann künftig die Bescheinigung nach § 7b AltZertG elektronisch bereitstellen. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

Zu Artikel 14 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch):

Zu Nummer 1:

Nach § 192 Absatz 1 SGB VII haben Unternehmer sich innerhalb einer Woche nach Unternehmensgründung bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) anzumelden und bestimmte Daten mitzuteilen. Gleichzeitig besteht für die Unternehmer eine Anzeigepflicht nach §§ 14, 55c der GewO bei den zuständigen Gewerbeämtern. Durch eine Änderung der Gewerbeanzeigeverordnung ist künftig sichergestellt, dass die von den Gewerbeämtern erhobenen Daten auch die für eine Anmeldung zur Unfallversicherung notwendigen Angaben umfassen. Sofern eine Gewerbeanzeige erfolgt, ist eine gesonderte Anmeldung der Unternehmer zur Unfallversicherung damit entbehrlich. Neugründungen von Unternehmen werden hierdurch von zusätzlichen Meldepflichten entlastet.

Rechtsgrundlagen für die Weiterleitung der Daten von den Gewerbeämtern an die Unfallversicherung sind § 14 Absatz 8 Nummer 6 GewO und § 195 Absatz 2 SGB VII.

Zu Nummer 2:

Nach § 195 Absatz 2 SGB VII haben die Gewerbeämter der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. bestimmte Angaben aus der Gewerbeanzeige mitzuteilen. Diese Daten werden um weitere Angaben ergänzt, um in Fällen der Änderung oder Übernahme bestehender Unternehmen eine sichere Zuordnung und Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft zu ermöglichen.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Absatz 3

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz wurde zum 1. Januar 2021 ein einheitliches und verbindliches elektronisches Verfahren zur Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsdaten durch die Ärzte an die Krankenkassen eingeführt und damit die bisherigen, der Krankenkasse vorzulegenden, papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ersetzt. Die hierfür erforderliche Anbindung der Vertragsärzte an die Telematikinfrastruktur (TI) wird flächendeckend bis zum 1. Januar 2021 vollzogen sein. Zur Einbeziehung der Arbeitgeber wird das bereits zwischen Krankenkassen und Arbeitgebern bestehende, bewährte und leistungsfähige elektronische Meldeverfahren zum Datenaustausch für Entgeltersatzleistungen dahingehend erweitert, dass die Arbeitgeber nach entsprechender Anzeige durch die Arbeitnehmer Arbeitsunfähigkeitsdaten abrufen können.

Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz wurden die Regelungen zum Anschluss der Ärztinnen und Ärzte an die TI dahingehend konkretisiert, dass die ärztlichen Leistungserbringer bis zum 31. März 2019 die zum Anschluss an die TI erforderliche Technik bestellen und ab dem 1. Juli 2019 zur Durchführung des Versichertenstammdatenmanagements einzusetzen hatten. Soweit dies nicht erfolgt, wird der Vergütungsbetrag der Ärztinnen und Ärzte seit dem 1. Juli 2019 rückwirkend zum 1. Januar 2019 um ein Prozent gekürzt. Die Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz ist vorgesehen, den Sanktionsbetrag zum 1. März 2020 auf 2,5 Prozent zu erhöhen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird gewährleistet, dass die ärztlichen Leistungserbringer ihrer Verpflichtung zur Übermittlung elektronischer Arbeitsunfähigkeitsdaten an die Krankenkassen zum 1. Januar 2021 nachkommen können.

Das bestehende Meldeverfahren zum Datenaustausch für Entgeltersatzleistungen ist bereits für alle Arbeitgeber und Krankenkassen verpflichtend und stellt die sichere Adressierung der Krankenkassen und Arbeitgeber im Verfahren sicher. Es ist als Dialogverfahren ausgestaltet und sieht bereits die gesetzliche Verpflichtung zur Abholung der von Krankenkassen zur Verfügung gestellten Daten durch die Arbeitgeber vor. Durch die vorgesehene Ergänzung wird lediglich der Umfang der zu übermittelnden Daten erweitert. Eine zeitintensive Neueinrichtung technischer Prozesse ist damit nicht verbunden.

Für die Erweiterung des bereits bestehenden Meldeverfahrens zum Datenaustausch für Entgeltersatzleistungen benötigen die Beteiligten einen zeitlichen Vorlauf, weshalb diese Regelungen zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.